



Kantonale Steuerverwaltung Allgemeine Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen

—

2017



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des finances **DFIN**

Finanzdirektion **FIND**

I. Änderungen für die Steuerperiode 2017

- ☞ Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung läuft neuerdings am 31. März und nicht mehr am 01. März ab.
- ☞ Steuerpflichtige Personen, welche die Frist zur Einreichung der Steuererklärung verlängern möchten, müssen eine weitere Erstreckung mittels eines der Steuererklärung beigelegten Einzahlungsscheines bezahlen. Weitere Angaben figurieren auf dem Schema betreffend die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung sowie auf dem separaten Informationsblatt.

II. Einige Hinweise

- ☞ **FriTax** : Es besteht die Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch einzureichen!
- ☞ **Belege**: **Schicken Sie keine Originale**. Die Dokumente werden bei uns eingescannt und anschliessend vernichtet. Die Originalbelege müssen bei Ihnen aufbewahrt werden, um bei einer eventuellen späteren Kontrolle vorgewiesen werden zu können.

Bekämpfung der Schwarzarbeit

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Es ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ziehen in diesem Verfahren neben den Sozialversicherungsbeiträgen (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) auch eine Quellensteuer von 5% vom Bruttolohn ab.

In der Steuererklärung ist auf Seite 4, Buchstabe G, auf die abgerechneten Arbeitsentgelte hinzuweisen. Diese Einkünfte haben keinen Einfluss auf Ihre Steuerrechnung und es können keine im Zusammenhang mit diesen Einkünften stehenden Abzüge (Berufsauslagen, Säule 3a, Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten usw.) geltend gemacht werden. Nähere Hinweise unter www.ahv-iv.info (Merkblatt 2.07).

Service Check

Service Check vereinfacht das Verhältnis Arbeitgebende/Arbeitnehmende im Bereich der persönlichen Dienstleistungen: Hausarbeit, Kinderbetreuung, gelegentliche Gartenarbeit, Lernhilfe usw. Service Check erledigt alle administrativen Aufgaben bezüglich der Sozialversicherungen. Es rechnet auch mit der Quellensteuer ab, aber nur für die ausländischen Angestellten, die nicht im Besitze einer C-Bewilligung sind.

Deshalb sind die schweizerischen Steuerpflichtigen und die übrigen ausländischen Arbeitnehmenden verpflichtet in der Steuererklärung unter Code 1.110 oder 1.120 diese Einkünfte zu deklarieren und einen Lohnausweis beizulegen. Nähere Hinweise unter www.chequre-emploi.ch.

Internet

Die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) ist auch im Internet präsent. Sie können zahlreiche Informationen direkt unter

www.fr.ch/kstv

abrufen. In dieser zweisprachigen Website finden Sie Texte von diversen Steuererlassen, die Wegleitung, Steuertarife, Statistiken sowie Antworten auf verschiedene Fragen. Zusätzlich wird eine gewisse Anzahl von Formularen zur Verfügung gestellt, die heruntergeladen werden können. Über die in der Website angegebenen Adressen kann die steuerpflichtige Person auch mit der zuständigen Stelle in Kontakt treten. Die Website wird regelmässig nachgeführt.

Besteuerungssystem

Die einjährige Gegenwartsbesteuerung bedeutet:

- ☞ Steuerperiode und Bemessungsperiode sind identisch;
- ☞ Ihre Einkommenssteuern für die Steuerperiode 2017 entrichten Sie nach den Einkünften, die Sie im Kalenderjahr 2017 erzielen;
- ☞ Ihre Vermögenssteuern bemessen sich nach dem Vermögen, das Sie am Ende des Kalenderjahres per 31. Dezember 2017 besitzen.

Die Veranlagungsverfügungen werden nicht gleichzeitig an alle steuerpflichtigen Personen verschickt, sondern der Versand erfolgt dem Gang der Veranlagungsarbeiten entsprechend fortlaufend. Dasselbe gilt für die Schlussabrechnungen. Somit werden Sie von Jahr zu Jahr an verschiedenen Daten Veranlagungen und Abrechnungen erhalten.

Zivilstandsänderungen

Massgebend ist der Zivilstand am 31. Dezember der Steuerperiode.

- ☞ Bei **Heirat** in der Steuerperiode 2017 werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam als Verheiratete besteuert. **Dementsprechend haben die Ehegatten für die Steuerperiode 2017 eine gemeinsame Steuererklärung 2017 einzureichen.**
- ☞ Bei **Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung** erfolgt die Besteuerung für die ganze Periode getrennt nach den Vorschriften über allein-stehende Personen. Dementsprechend haben sie für die Steuerperiode 2017 je eine separate Steuererklärung 2017 einzureichen.

Wohnsitzwechsel / Tod des Ehegatten oder Ehegattin

Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember der Steuerperiode.

- ☞ Bei **Wegzug im Jahre 2017 in einen anderen Kanton** endet die Steuerpflicht im Kanton Freiburg am Ende des Jahres 2016. Die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer werden für das ganze Jahr 2017 vom Kanton erhoben, wo sich am 31. Dezember 2017 der Wohnsitz befindet. Allfällige schon bezahlte Akontozahlungen werden der steuerpflichtigen Person zurückerstattet.
- ☞ Bei **definitivem Wegzug im Jahre 2017 ins Ausland** endet die Steuerpflicht sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern wie auch für die direkte Bundessteuer mit dem Datum des Wegzugs. Eine Steuererklärung muss erstellt werden auf der Grundlage der Einkommen zwischen dem Beginn des Jahres und dem Datum des Wegzugs. Das Wegzugsdatum ist ebenfalls massgebend für die Personalien, die Familienverhältnisse und das Vermögen (Ende der Steuerpflicht).
- ☞ **Zuzüger im Jahre 2017 aus einem anderen Kanton** sind für das ganze Jahr 2017 für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer im Kanton Freiburg (Wohnsitz am 31. Dezember) steuerpflichtig. In der Steuererklärung 2017 ist somit das gesamte im Jahre 2017 erzielte Einkommen zu deklarieren.
- ☞ Bei **Zuzug im Jahre 2017 aus dem Ausland** beginnt die Steuerpflicht für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer mit dem Zuzugsdatum. Die Steuerpflichtigen haben in der Steuererklärung 2017 das ab dem Zuzugsdatum bis zum 31. Dezember 2017 erzielte Einkommen zu deklarieren sowie die Personalien, Familienverhältnisse und das Vermögen am 31. Dezember 2017.
- ☞ **Tod des Ehegatten /der Ehegattin** Eine nicht ganzjährige Steuerpflicht besteht sodann bei Tod des Ehegatten / der Ehegattin. Bis zum Tode unterliegen die Ehegatten der gemeinsamen Veranlagung, wobei eine Ermässigung des Steuersatzes für Ehepaare (Teilsplitting) erfolgt. Nachher tritt der / die überlebende Ehegatte / Ehegattin neu in die Steuerpflicht ein. Für beide Zeitabschnitte hat der / die überlebende Ehegatte / Ehegattin in verschiedenen Steuererklärungen das Einkommen anzugeben, wie es tatsächlich erzielt wurde.

Inhaltsverzeichnis

I.	Änderungen für die Steuerperiode 2017	1
II.	Einige Hinweise..... (Fritax, Bekämpfung der Schwarzarbeit, Internet, Besteuerungssystem, Zivilstandsänderungen, Wohnsitzwechsel, Tod eines Ehegatten)	1
III.	Allgemeine Bemerkungen	5
	(Weshalb sind Sie gezwungen Steuern zu zahlen, Neue Steuerpflichtige, Wie wird eine Steuererklärung ausgefüllt und eingereicht, Einreichungsfrist für die Steuererklärung, Erhalt einer Fristerstreckung, Folgen bei Nichteinreichen)	
IV.	Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	6
	(Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder)	
V.	Erwerbseinkommen.....	8
	V.I Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	8
	V.II Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	9
	V.III Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit	9
	V.IV Sonstige Erwerbseinkommen.....	10
	V.V Erwerbsausfallentschädigung	10
VI.	Gewinnungskosten	11
VII.	Sonstiges Einkommen und Vermögensausweis	14
	VII.I Renten und Pensionen	14
	VII.II Einkommen und Vermögen aus Kapitalanlagen	15
	VII.III Einkommen und Vermögen aus Liegenschaften	18
	VII.IV Sonstiges Einkommen.....	22
	VII.V Sonstige Vermögenswerte	22
VIII.	Abzüge auf Einkommen und Vermögen.....	23
	VIII.I Prämien, Versicherungsbeiträge	23
	VIII.II Zinsen und Schulden.....	26
	VIII.III Sonstige Abzüge auf dem Einkommen	27
IX.	Nettoeinkommen.....	31
X.	Übriges	39
	X.I Kapitaleistungen.....	39
	X.II Steuerfreies Einkommen	40
	X.III Grundstückgewinn	40
	X.IV Steuerwiderhandlungen	41
	X.V Steuerbezug	42
	X.VI Steuerskalen und Steuerberechnung	44
XI.	Direkte Bundessteuer (Unterschiede zwischen Kantons- und Bundessteuer)	46
	Zusätzliche Auskünfte und Telefonnummern auf der Rückseite	

III. Allgemeine Bemerkungen

Weshalb sind Sie gezwungen, Steuern zu zahlen?

Aufgrund Ihres Wohnsitzes in einer Gemeinde des Kantons oder infolge anderer durch das Gesetz vorgesehener Gründe wie Aufenthalt, Eigentum oder Nutzniessung an Liegenschaften usw. sind Sie der Steuerpflicht im Kanton Freiburg unterstellt.

Wenn Sie glauben, Sie seien in unserem Kanton nicht steuerpflichtig, so müssen Sie uns die Steuererklärung unter Darlegung der Gründe zurückschicken.

Neue Steuerpflichtige (2017)

Die steuerpflichtige Person, die im Jahre 2017 ihre Erwerbstätigkeit aufnahm oder eine Lehre begann, volljährig wurde, von einem anderen Kanton oder aus dem Ausland in den Kanton Freiburg zog (siehe Bemerkungen Seite 4) oder zum ersten Mal in unserem Kanton steuerpflichtig wurde, hat ebenfalls die Steuererklärung 2017 auszufüllen.

Wie wird eine Steuerklärung ausgefüllt und eingereicht?

Es bestehen 3 Möglichkeiten: Die Steuererklärung wird von Hand ausgefüllt (Postversand), Gebrauch des Softwareprogramms FriTax (ausdrucken und Postversand), Anwendung FriTax (Abgabe mittels Internet)

- 1) Von Hand ausfüllen:** Benützen Sie einzig die enthaltenen Originaldokumente. Diese sind zu unterzeichnen und per Post zurückzusenden.
- 2) Herunterladen der Software FriTax:** Mehr als 100 000 Steuerpflichtige machen von dieser Software seit 2003 Gebrauch, die von der Webseite heruntergeladen werden kann (www.fr.ch/FriTax_de). Nach Ende des Ausfüllens drucken Sie die Dokumente auf beliebiges Papier aus. Die erfassten Daten werden in einem zweidimensionalen Barcode zusammengefasst, um die Erfassung zu erleichtern. Die ausgedruckte Steuererklärung, einschliesslich der Barcode, sind unterzeichnet mit den Belegen per Post zuzustellen. Die Original-Steuererklärung ist ebenfalls zurückzusenden und dient als Mappe für die Archivierung.
- 3) Elektronische Einreichung mit FriTax:** Sie laden normal die Software FriTax herunter. Nach Ende des Ausfüllens haben Sie die Möglichkeit, Ihre Steuererklärung mittels Internet zu schicken, statt diese auszudrucken. Die Übermittlung erfolgt über eine gesicherte und verschlüsselte Internetverbindung. FriTax hat viele Vorteile: es ist nicht mehr nötig die Steuererklärung auszudrucken und diese per Post zu schicken; die handschriftliche Unterschrift fällt weg; die Mehrheit der Belege wird nicht mehr verlangt (**die Anforderung der Software gehen denjenigen dieser Wegleitung vor**).

Wir empfehlen Ihnen, die Option FriTax zu benutzen. Sowohl die Software als auch unsere Webseite enthalten alle nötigen Informationen.

Einreichungsfrist für die Steuererklärung

31. März 2018 oder an dem auf der Steuererklärung gedruckten Datum mittels Internet oder im dafür vorgesehenen frankiertem Umschlag an die Kantonale Steuerverwaltung, Postfach, 1701 Freiburg.

Erhalt einer Fristerstreckung

Wenn Ihre Steuererklärung nicht fristgerecht eingereicht wird, können Sie eine Fristverlängerung erhalten, in dem Sie eine Gebühr von Fr. 20.- mit dem der Steuererklärung beigefügten kodierten Einzahlungsschein bezahlen. Nähere Informationen entnehmen Sie aus der Steuererklärung.

Folgen bei Nichteinreichen

Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung nicht innerhalb der angegebenen Frist einreichen oder keine Fristerstreckung verlangt haben, erhalten eine Mahnung. Sie werden aufgefordert, die Steuererklärung innert 10 Tage einzureichen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt eine Veranlagung nach Ermessen und eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 1000.- wird verhängt.

IV. Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse (erste Seite der Steuererklärung)

Alle auf der ersten Seite bereits ausgefüllten Angaben sind zu ergänzen oder zu korrigieren. **Die steuerpflichtige Person hat Auskunft über ihre Personalien und ihre Berufs- und Familienverhältnisse zu geben; massgebend ist der Stand am 31. Dezember 2017 oder am Ende der Steuerpflicht.**

Für die Gewährung der Sozialabzüge sind die Fragen A*, B* oder C* zu beantworten. Ein Kind oder eine unterstützungsbedürftige Person lebt gemäss A* in Ihrem Haushalt, gemäss B* z.B. beim anderen Ehepartner oder C* z.B. alternierend zu Hause und anderswo (eigener Haushalt oder beim anderen Ehepartner).

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind gemeinsam steuerpflichtig. Sie füllen deshalb nur eine Steuererklärung aus und unterschreiben sie gemeinsam.

Bei **eingetragenen Partnerschaften** entspricht die Stellung der Partnerinnen und Partner derjenigen von Ehegatten. Sofern Sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Partnerschaft leben, sind Sie gemeinsam steuerpflichtig und füllen nur eine Steuererklärung aus. Ausführungen unter dem Titel «Ehegatten» bzw. «Verheiratete» gelten bei eingetragenen Partnerschaften für Partner/innen in gleicher Weise.

Einkommen und Vermögen minderjähriger (d.h. am 31.12.2017 noch nicht 18 Jahre alter) Kinder

☞ Arbeitseinkommen

Das **Erwerbseinkommen** minderjähriger Kinder wird getrennt besteuert. **Das Kind muss deshalb eine eigene Steuererklärung ausfüllen.** Dieses Einkommen umfasst auch das Ersatzeinkommen des Kindes wie Taggelder von Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungen, SUVA- und Invalidenrenten sowie Entschädigungen für bleibende Nachteile, auch wenn das Kind noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

☞ Übriges Einkommen und Vermögen

Das übrige Einkommen (Kapitalertrag, Lotteriegewinne, Anteile an unverteilter Erbschaften usw.) und das Vermögen (Kapital, Liegenschaften usw.) der minderjährigen Kinder **müssen vom Inhaber der elterlichen Sorge in seiner eigenen Steuererklärung angegeben werden.** Unter dieses Einkommen fallen auch Ersatzeinkommen, die nicht in Verbindung mit der Erwerbstätigkeit stehen (z.B. Waisenrenten).

V. Erwerbseinkommen

Das gesamte Einkommen der Ehegattin / der Person 2 wird ungeachtet seiner Höhe und des Güterstandes (so auch bei Gütertrennung) demjenigen der Ehegatten / der Person 1 hinzugefügt. Eine Ausnahme besteht nur bei Scheidung und bei gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung.

Wichtig
Die nachstehenden Codes beziehen sich auf die Codes der Steuererklärung

V.I Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Code 1.110 Unselbständige Haupterwerbstätigkeit

Steuerpflichtige, die auf Rechnung anderer arbeiten (Lohnbezüger), haben ihr während des Jahres 2017 erzielt Einkommen durch einen Lohnausweis zu belegen. Dieser ist vom Arbeitgeber auszufüllen.

Anzugeben ist der Nettolohn gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises. Für die Einkäufe von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse) siehe Code 4.140.

Die Veranlagungsbehörde behält sich das Recht vor zu überprüfen, ob etwaige von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen ausbezahlte Spesenentschädigungen tatsächlich zur Deckung von Unkosten verwendet wurden. Überhöhte Spesenvergütungen gelten als Lohn und sind dementsprechend zu behandeln.

Die Steuerpflichtigen haben unbedingt allfällige Arbeitsunterbrechungen während des Jahres 2017 (Krankheit, unbezahlter Urlaub usw.) aufzuführen und gegebenenfalls unter den Codes 1.510 bis 1.530 der Steuererklärung die bezogenen Erwerbsausfallentschädigungen anzugeben.

Sie haben gegebenenfalls die Rubrik «unselbständige Erwerbstätigkeit» der Beilage 03 «Erwerbseinkommen-Berufsauslagen» auszufüllen. Löhne, die gemäss Service Check abgerechnet werden sind zu deklarieren und mit einem Lohnausweis zu belegen. Dies gilt nicht für das vereinfachte Abrechnungsverfahren. Nähere Hinweise siehe Seite 1.

Code 1.120 Unselbständige Nebenerwerbstätigkeit

Anzugeben ist sämtliches Einkommen aus einer Nebenerwerbstätigkeit beliebiger Art. Die Steuerpflichtigen haben gegebenenfalls die Rubrik «unselbständige Erwerbstätigkeit» auf der Rückseite der Beilage 03 «Erwerbseinkommen-Berufsauslagen» auszufüllen. Der Pauschalabzug ist speziell unter Code 2.140 vorgesehen.

Löhne, die gemäss Service Check abgerechnet werden sind zu deklarieren und mit einem Lohnausweis zu belegen. Dies gilt nicht für das vereinfachte Abrechnungsverfahren. Nähere Hinweise siehe Seite 1.

Code 1.130 Nicht vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin bezahlte Zulagen (Geburts- und Kinderzulagen usw.)

Unter dieser Rubrik sind die Familienzulagen für Selbständigerwerbende und die nicht vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin bezahlten Entschädigungen (direkt von einer Ausgleichskasse geleistete **Geburts- und Kinderzulagen sowie Mutterschaftsbeiträge**) oder jene, die nicht auf dem Lohnausweis aufgeführt sind (Trinkgelder usw.), anzugeben.

V.II Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Die «Zusatz-Wegleitung für Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben» gibt hierzu nähere Auskunft. Wird Ihnen diese «Zusatz-Wegleitung» nicht zugestellt, so kann sie kostenlos bei der Steuerverwaltung bezogen werden.

Code 1.210 Selbständige Haupterwerbstätigkeit

Alle Selbständigerwerbenden sind verpflichtet, eine Buchhaltung vorzulegen. Sie müssen Ihrer Steuererklärung die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen beilegen, die im Jahre 2017 (2016/2017, wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) abgeschlossen worden sind, sowie ebenfalls die genau und vollständig ausgefüllte Beilage 05.

Code 1.220 Selbständige Nebenerwerbstätigkeit

Die Steuerpflichtigen füllen gegebenenfalls die Rubrik «selbständige Erwerbstätigkeit» auf der Rückseite der Beilage 03 «Erwerbseinkommen-Berufsauslagen» aus.

V.III Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit

Nähere Auskünfte sind in der «Zusatz-Wegleitung für Steuerpflichtige, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben» enthalten. Wird Ihnen die «Zusatz-Wegleitung» nicht zugestellt, so kann sie kostenlos bei der Steuerverwaltung bezogen werden.

Code 1.310 Haupt- und / oder Nebenerwerbstätigkeit

Die Landwirte und Landwirtinnen haben die Pflicht, eine Buchhaltung vorzulegen. Sie haben der Steuererklärung die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen des Jahres 2017 (2016/2017, wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) beizulegen. Zudem sind sie verpflichtet, zusammen mit der Steuererklärung die genau und vollständig ausgefüllte Beilage 06 einzureichen.

V.IV Sonstige Erwerbseinkommen

Code 1.410 Mitglieder der Verwaltung von juristischen Personen

Zu deklarieren ist das Nettototal der Bezüge, das heisst nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge. Es können keine weiteren Abzüge gewährt werden, da etwaige Spesen in der Regel gesondert zurückerstattet werden.

Code 1.420 Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften

Anzugeben ist die Firma. Die Mitglieder haben ihren Anteil am Einkommen gemäss dem von der Gesellschaft ausgefüllten Fragebogen anzuführen.

V.V Erwerbsausfallentschädigung

Codes 1.510 bis 1.530

Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung sind hier anzugeben, soweit sie nicht im Lohnausweis aufgeführt sind und unter Code 1.110 deklariert werden. Über diese Bezüge ist eine Bescheinigung beizulegen, die von der Arbeitslosenkasse ausgestellt wird.

Anzugeben sind jene Erwerbsaufallentschädigungen infolge **Militär-, Zivildienst und Zivildienst, Leiterkurse Jugend und Sport sowie Jungschützenleiterkurse**, die die steuerpflichtige Person direkt von der Ausgleichskasse bezogen hat und die nicht im Lohnausweis aufgeführt sind.

VI. Gewinnungskosten

Die nachstehenden Abzüge betreffen **die hauptberuflich ausgeübten unselbständigen Tätigkeiten**. Für einfache unselbständige Nebenbeschäftigungen siehe Code 2.140. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf oder im Betrieb des anderen Ehegatten sind die Abzüge aber nur zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann, das Grundlage einer Abrechnung mit den Sozialversicherungen ist und das den Rahmen der ehelichen Beistandspflicht eindeutig übersteigt.

Für Auslagen, die zu Lasten des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin gehen, wird kein Abzug gewährt. Dies gilt auch für Kosten der Kinder in Ausbildung (Transport, Kost und Unterkunft).

Code 2.110 Fahrkosten

Abzugsfähig sind die notwendigen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort, sofern es sich um eine beachtliche Entfernung, d.h. mindestens 1,5 km, handelt.

Bei Fahrgemeinschaften (gemeinsame Fahrten mit Arbeitskollegen) kann der volle Fahrkostenabzug nur einmal gewährt werden (entweder werden die Kosten anteilmässig aufgeteilt oder eine steuerpflichtige Person beansprucht den vollen Abzug).

Die Ehegattin/Person 2 kann nicht noch zusätzlich Fahrkosten abziehen, wenn er für die Fahrt zu seinem Arbeitsplatz dasselbe Fahrzeug wie der Ehegatte / Person 1 benutzt.

Benützt der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin:

- | | | |
|--------------------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - die öffentlichen Verkehrsmittel | | tatsächliche Kosten (2. Klasse) oder die Kosten der 1. Klasse, wenn sie belegt werden |
| - ein Fahrrad | } | Fr. 700.- jährlich |
| - ein Motorfahrrad | | |
| - ein Motorrad
(gelbes Kontrollschild) | | |
| - ein Motorrad
(weisses Kontrollschild) | } | Betrag, den die steuerpflichtige Person bei Benützung der entsprechenden öffentlichen Verkehrsmittel hätte auslegen müssen |
| - ein Privatauto | | |

Kann die steuerpflichtige Person jedoch den Beweis erbringen, dass kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, oder kann ihr die Benützung nicht zugemutet werden (Gebrechlichkeit, beträchtliche Entfernung von der nächsten Haltestelle, ungünstiger Fahrplan), so wird zugelassen:

Motorräder:	40 Rp.	pro km
Autos:	(unabhängig von der Wagenklasse)	
	70 Rp.	pro km bis zu 10 000 km

Code 2.110 - 2.120

60 Rp.	pro km für die nächsten 10 000 km (von 10 001 bis 20 000 km)
50 Rp.	pro km für die übrigen km (über 20 001 km)

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können täglich höchstens Fr. 15.-, jährlich jedoch höchstens **Fr. 3200.-** abgezogen werden. Die Zahl der Arbeitstage, die berücksichtigt werden, beträgt 220 Tage pro Jahr. Sie entspricht der in den Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung genannten Zahl.

Im Falle einer vorübergehenden Unterbrechung der Erwerbstätigkeit (z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Mutterschaft) wird der jährliche Abzug von 220 Tagen prorata gekürzt.

Gegebenenfalls füllt die steuerpflichtige Person die Sparte «Fahrtkosten», die auf der Vorderseite von der Beilage 03 «Erwerbseinkommen-Berufsauslagen» figuriert.

Für Lehrlinge und Lehrtöchter bilden die Fahrtkosten zur Berufsschule Ausbildungskosten und können somit nicht in Abzug gebracht werden.

Für Besonderheiten, die mit der direkten Bundessteuer verbunden sind, siehe Kapitel XI.

Code 2.120 Auswärtige Verpflegung oder Wochenaufenthalt / durchgehende Schicht- oder Nachtarbeit

- **Auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr:** Diese Kosten sind abzugsberechtigt, wenn es für die steuerpflichtige Person unmöglich ist, das Mittagessen zu Hause einzunehmen. Dies ist z. B. der Fall bei erheblicher Distanz zwischen dem Arbeits- und dem Wohnort, bei unregelmässiger Arbeitszeit, einer zu kurzen Mittagspause oder schlechten öffentlichen Verkehrsverbindungen. Der Abzug beträgt Fr. 15.- für jedes Mittagessen, jedoch höchstens **Fr. 3200.-** jährlich bei regelmässiger auswärtiger Verpflegung.

Wird jedoch das Mittagessen in einer Kantine des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin eingenommen oder durch Abgabe von Gutscheinen verbilligt, so ist nur die Hälfte des Abzuges (Fr. 7.50 täglich, jedoch höchstens Fr. 1600.- jährlich) zugelassen.

Die Hälfte des Abzuges ist ebenfalls für die steuerpflichtige Person anwendbar, die infolge einer kurzen Essenspause mindestens eine Hauptmahlzeit pro Tag bei ihrem Arbeitgeber / ihrer Arbeitgeberin einnehmen muss (z.B. im Gastgewerbe). Andererseits wird kein Abzug zugelassen, wenn eine Hauptmahlzeit die steuerpflichtige Person weniger als Fr. 9.- kostet.

Für Lehrlinge und Lehrtöchter gelten die Kosten für die auswärtige Verpflegung beim Besuch der Berufsschule als nicht abzugsberechtigzte Ausbildungskosten.

- **Wochenaufenthalt:** Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, können folgende Abzüge geltend machen:
 - a) **Auswärtige Verpflegung:** Fr. 15.- pro Hauptmahlzeit, also Fr. 30.- täglich oder höchstens **Fr. 6400.-** jährlich bei ganzjährigem Wochenaufenthalt. Verbilligt der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin den Preis des Mittagessens (Kantine, Unkostenbeiträge), so wird nur die Hälfte der Abzüge für diese Mahlzeit (Fr. 7.50), also täglich insgesamt Fr. 22.50 (Fr. 7.50 + Fr. 15.-), jährlich jedoch höchstens Fr. 4800.- zugelassen;

- b) **Kosten der Unterkunft:** Mietkosten eines **Zimmers** gemäss den am Aufenthaltsort üblichen Mieten (Kopie des Mietvertrages beilegen);
 - c) **Wöchentliche Rückkehr an den Wohnort:** die notwendigen Fahrkosten (im Allgemeinen nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, siehe Code 2.110).
- **Durchgehende Schicht- oder Nachtarbeit:** Für jeden Tag bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit beträgt der Abzug Fr. 15.-, bei ganzjähriger durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit jedoch höchstens **Fr. 3200.-** im Jahr. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. Die zusätzlichen durch die durchgehende Schicht- oder Nachtarbeit verursachten Mehrkosten können nur abgezogen werden, wenn sie der Arbeitgeber / Arbeitgeberin nicht vergütet. Dieser Abzug kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung oder für Wochenaufenthalt beansprucht werden.
- Die steuerpflichtige Person füllt gegebenenfalls die Rubriken auf der Rückseite der Beilage 03 «Erwerbseinkommen-Berufsauslagen» aus.

Code 2.130 Sonstige Berufsauslagen

Der Pauschalabzug beträgt **3%** des Nettolohnes, mindestens aber **Fr. 2000.-** bzw. maximal **Fr. 4000.-** im Jahr (ein höherer Abzug wird nur bei Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Auslagen und der entsprechenden Belege gewährt).

Dieser Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres ausgeübt wird.

Dieser Abzug umfasst alle zur Berufsausübung notwendigen Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software und Fachliteratur), Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Auslagen für Schwerarbeit sowie die Kosten des privaten Arbeitszimmers.

Anstelle des Pauschalabzuges kann die steuerpflichtige Person die effektiven Kosten geltend machen. Dabei sind jedoch die gesamten effektiven Kosten sowie deren berufliche Notwendigkeit zu begründen.

☞ Aus- und Weiterbildungskosten, siehe code 4.420.

Code 2.140 Kosten für unselbständige Nebenerwerbstätigkeit

Die steuerpflichtige Person kann einen Unkostenabzug von **20%** des unter Code 1.120 angegebenen Betrages, mindestens **Fr. 800.-** (höchstens jedoch den Einkommensbetrag, wenn dieser unter Fr. 800.- liegt) und höchstens **Fr. 2400.-** pro Jahr für alle diese Einkünfte vornehmen. Werden darüber hinausgehende Abzüge geltend gemacht, so muss die steuerpflichtige Person die näheren Umstände mit schriftlichen Beweisstücken rechtfertigen.

Code 2.510 Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Gehen beide gemeinsam besteuerten Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nach, können **vom niedrigeren** der beiden Erwerbseinkommen höchstens **Fr. 500.-** abgezogen

werden. Der gleiche Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Beträgt das niedrigere Erwerbseinkommen nach Abzug allfälliger Gewinnungskosten (Codes 2.110 bis 2.140) weniger als Fr. 500.-, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden. In allen Fällen kann nur eine Kolonne des Codes 2.510 benutzt werden.

VII. Sonstiges Einkommen und Vermögensausweis

VII.I Renten und Pensionen

Code 3.110 Säule: AHV- und IV-Renten

Alle **AHV-Renten** (Alters-, Witwer / Witwen- und Waisenrenten) und **IV-Renten**, einschliesslich der ausserordentlichen Renten, sind der Besteuerung unterworfen. Es ist wichtig, dass **für das Jahr 2017 eine Bescheinigung beigelegt wird**. Die Steuerbehörde kann feststellen, ob die steuerpflichtige Person Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigungen erhält, die nicht steuerpflichtig sind.

Code 3.120 2. Säule: Renten von Vorsorgeeinrichtungen

Die steuerpflichtige Person hat **alle Renten und anderen periodisch wiederkehrenden Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen** wie Alters-, Invaliden-, Witwer / Witwen- und Waisenrenten anzugeben. Dabei sind die notwendigen Belege beizulegen. Renten der Militärversicherung, welche ab dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden, müssen ebenfalls unter diesem Code angegeben werden.

Code 3.130 Säule 3a: Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge

Es handelt sich hierbei um Renten und andere periodisch wiederkehrende Leistungen (besondere Rentenversicherungen bei Versicherungseinrichtungen). Die notwendigen Belege sind vorzuweisen.

Code 3.140 Säule 3b: Andere Renten und Pensionen

Unter dieser Rubrik sind alle Renten und Pensionen anzugeben, die nicht unter die Codes 3.110, 3.120 und 3.130 fallen. Aufzuführen sind namentlich die SUVA- oder Unfallrenten von anderen Unfallversicherungsanstalten und die Renten aus Haftpflicht Dritter, für bleibende Nachteile oder wegen Invalidität.

Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändung sind immer zu 40% steuerbar.

Alle entsprechenden Belege sind beizufügen. Für die steuerfreien Einkommen verweisen wir auf Kapitel X, Abschnitt X.II.

Code 3.150 Alimente an die steuerpflichtige Person und/oder an minderjährige Kinder

Alimentenbezüge für den Unterhalt minderjähriger Kinder (bis 18 Jahre), einschliesslich der ausserehelichen Kinder, müssen angegeben und durch **Beweisstücke** belegt werden. **Dabei sind detailliert die Anteile des Ehegatten / der Ehegattin sowie der Kinder aufzuführen.**

Die steuerpflichtige Person hat im Übrigen die Rubrik «- E - Unterhaltsbeiträge» auf der letzten Seite der Steuererklärung auszufüllen.

VII.II Einkommen und Vermögen aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen

Codes 3.210 und 3.220

Die Beilage 01 «Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen» dient der steuerpflichtigen Person dazu - für sich und für diejenigen Personen, die sie in ihrer Steuerpflicht vertritt (Ehegatte / Ehegattin und die minderjährigen Kinder) - **den Betrag aus dem am 31. Dezember 2017 steuerpflichtigen Wertschriftenvermögen und den sonstigen Kapitalanlagen (im Eigentum und in Nutzniessung) und den Ertrag aus diesem Vermögen im Jahre 2017 festzustellen.**

Die Beilage 01 dient auch zur **Beantragung der Rückerstattung und der Anrechnung der Verrechnungssteuer**, die von diesen Erträgen abgezogen worden ist.

A. HINWEISE FÜR DAS AUSFÜLLEN DES WERTSCHRIFTEN VERZEICHNISSES

- Rückseite des Formulars, Randspalte

Steuerpflichtige haben die zum Geschäftsvermögen gehörenden Vermögenswerte mit einem «G» in der Randspalte zu bezeichnen und die qualifizierten Beteiligungen mit einem «R».

- Spalten 1 und 2: Bezeichnung der Vermögenswerte

Insbesondere müssen angegeben werden:

- a) die Spar-, Einlagenhefte und Konti bei Banken, die laufenden Bank- und Postguthaben, die Anteile am Renovationsfonds der Stockwerkeigentumsgemeinschaften (StWE);
- b) die Wertpapiere: Obligationen, Kassenobligationen, Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Genussscheine und Genussaktien, Anteile an Anlagefonds;
- c) Prämieinlagen bei Versicherungsgesellschaften, die Hypothekar- und sonstigen Forderungen, ausländische Wertschriften und Guthaben aller Art (auch blockierte) mit Ausnahme der bereits auf dem Formular DA-1 angegebenen;
- d) Gewinne aus in- und ausländischen Lotterien, Zahlenlotos, Sport-Toto, Toto-X, Trio, Lotto, PMU und Tombolas.

- Spalten 3 und 4: Erträge

Die Erträge müssen wie folgt eingetragen werden: die der Verrechnungssteuer **unterliegenden** Erträge in die Spalte 3, die der Verrechnungssteuer **nicht unterliegenden** Erträge in die Spalte 4. Die Erträge aus qualifizierten Beteiligungen sind mit ihrem Bruttowert zu deklarieren. Der Abzug von 50 % des Ertrages ist unter **Code 4.160** anzugeben.

Bankbescheinigungen und Inkassoauszüge sind beizulegen.

- a) **Einkommen aus schweizerischen und ausländischen Wertpapieren:** Es sind alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise erhaltenen Zinsen, Bruchteile von Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art anzugeben. Als Zinsen und Gewinnanteile gelten auch die in Form von Gratisaktien, Gratisobligationen, Gratisliberierungen, Liquidationsüberschüssen oder in irgendeiner anderen Form erhaltenen geldwerten Leistungen aus Guthaben und Beteiligungen, die rechtlich keine Rückzahlung eines dem Steuerpflichtigen zustehenden Kapitalguthabens oder Kapitalanteiles darstellen. Die Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (IUP) sowie die reinvestierten Erträge von Wertzuwachs- / Thesaurierungsfonds sind steuerbar.

Hingegen müssen die **Marchzinsen**, die der Verkäufer / die Verkäuferin von Wertschriften für die Abtretung des laufenden Zinsbezugsrechts erhebt, nicht angegeben werden.

- b) **Lotteriegewinne:** Dazu müssen Bescheinigungen und Postabschnitte (Girozettel, Postanweisungen, Mitteilung Internet) eingereicht werden. Jeder Gewinn bis Fr. 1000.- ist steuerbefreit.

Naturalgewinne sind zu 60% steuerpflichtig. Ein zusätzlicher Abzug von Fr. 2000.- wird auf dem steuerbaren Gewinn gewährt.

- c) **Erträge aus dem Geschäftsvermögen:** Wenn der Abschluss des Geschäftsjahres nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, müssen im Wertschriftenverzeichnis die im Jahr 2017 fällig gewordenen Kapitalerträge angegeben werden.

- Spalten 5 und 6: Steuerwert der einzelnen Elemente

- a) **An Schweizer Börsen und ausserbörslich kotierte Wertpapiere:** Massgebend sind die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) herausgegebenen offiziellen Kurslisten 31.12.2017. Die Kurslisten finden Sie auf der Internet-Seite: www.estv.admin.ch

- b) **An ausländischen Börsen kotierte Wertpapiere:** Angewendet wird der letzte Kurs vom Dezember 2017. Die Umwandlung der ausländischen Währungen in Schweizer Franken ist nach dem Kurs der offiziellen Kursliste vorzunehmen.

- c) **Nicht kotierte Wertpapiere:** Angewendet wird der Steuerwert vom 31. Dezember 2016.

Es ist Aufgabe der betreffenden Gesellschaft, diesen Steuerwert ihren Aktionären oder Gesellschaftern mitzuteilen. Sollte dieser Wert bei der Hinterlegung der Steuererklärung noch nicht bekannt sein, kann die steuerpflichtige Person

vorläufig den Wert der Steuerperiode 2016 angeben. Eine Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde bleibt aber vorbehalten. Steuerpflichtige Personen, die gewisse Bedingungen erfüllen, können den Pauschalabzug von 30% für vermögensrechtliche Beschränkungen geltend machen.

- d) **Mitarbeiteraktien und -optionen** müssen in der Beilage 01 «Verzeichnis der Wertschriften» mit der Dauer der Sperrfrist angegeben werden. Grundsätzlich ist die steuerbare Leistung im Lohnausweis zu vermerken und betragsmässig auf einem Beiblatt zu bestätigen. Besteuerung der Mitarbeiterpläne "bei Ausübung": Angabe der Details und Vermerk (pro Memoria) unter der Rubrik "Vermögen".
- e) **Forderungen und Guthaben:** Angewendet wird grundsätzlich der Nennwert.

B. RÜCKERSTATTUNG DER VERRECHNUNGSSTEUER UND PAUSCHALE STEUERANRECHNUNG

- Wohnsitz

Der Antrag ist in jenem Kanton zu stellen, in dem die steuerpflichtige Person am **31. Dezember 2017** ihren Wohnsitz hatte.

- Verjährungsfrist

Das Recht auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf des **dritten** Kalenderjahres, das demjenigen der Fälligkeit der Verrechnungssteuer folgt, ausgeübt wird.

Die Fristerstreckung, die für die Einreichung der Steuererklärung gewährt wird, befreit nicht von der Pflicht, den Rückerstattungsantrag der Verrechnungssteuer innert der Verjährungsfrist einzureichen. Sollte die berechtigte Person unbekannt oder das Recht selbst bestritten sein, muss dennoch fristgemäss ein ausführlicher Rückerstattungsantrag eingereicht werden.

- Rückerstattung oder Anrechnung

Die Rückerstattung oder Anrechnung erfolgt durch Abzug auf der Abrechnung, die den Saldo der Steuer 2018 festsetzt. Der Betrag, der zurückerstattet oder verrechnet wird, trägt gemäss Bestimmung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer keinen Zins.

- Deklarationspflicht

Die Erhebung der Verrechnungssteuer oder einer ausländischen Quellensteuer befreit die steuerpflichtige Person nicht von der Pflicht, das sich daraus ergebende Einkommen und Vermögen anzugeben. **Bei Nichtangabe dieser Elemente** verliert die steuerpflichtige Person gegebenenfalls sämtliche Rechte auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

- Vermögen und Einkommen minderjähriger Kinder

Das Vermögen minderjähriger Kinder (bis 18 Jahre) sowie der Ertrag aus diesem Vermögen werden dem Inhaber / der Inhaberin der elterlichen Sorge hinzugefügt.

- Formulare

Alle in diesem Kapitel erwähnten Formulare, ebenso die Formulare für den zusätzlichen Steuerrückbehalt in der Schweiz (DA-1), für die pauschale Steueranrechnung (DA-1/DA-2/DA-3) sowie für die Anträge der ausländischen Steuern werden von der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Verrechnungssteuer, ausgehändigt.

Spezielle Formulare für die Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern, wie das DA1 können direkt über die Internet Adresse www.fr.ch/scc/formulare heruntergeladen, oder direkt bei der Abteilung Verrechnungssteuer bezogen werden.

- Spezialfälle

- a) Auskünfte zur Deklaration und Rückforderung der Verrechnungssteuer betreffend **Einfache Gesellschaften, Erb- und Gemeinderschaften (auch unverteilte), Konsortien** erteilt die Abteilung Verrechnungssteuer.
- b) **Renovationsfonds der Stockwerkeigentümergeinschaften, Kollektiv-, Kommanditgesellschaften, Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen:**
Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist von der Gesellschaft mittels Formular 25 geltend zu machen und an die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Stempelabgaben und Verrechnungssteuer, Eigerstrasse 65, 3003 Bern zu richten.

Code 3.230 Barschaft, Banknoten, Gold und andere Edelmetalle

Ausländische Banknoten, Gold und andere Edelmetalle sind zum Verkehrswert anzugeben (Kursliste 31.12.2017).

Code 3.240 Unverteilte Erbschaften

Jedes Mitglied oder jeder Gesellschafter / jede Gesellschafterin hat seinen / ihren Anteil am Einkommen und Vermögen anzugeben.

VII.III Einkommen und Vermögen aus Liegenschaften, Grundstücken und Wäldern

Sind Sie **Eigentümer(in) einer einzelnen Liegenschaft**, so füllen Sie nur Buchstabe «- B - Liegenschaften» auf der letzten Seite der Steuererklärung aus.

- **Grundstückfläche:** In der Grundstückfläche ist die Anzahl m², einschliesslich der von den Gebäuden beanspruchten Fläche, zu berücksichtigen.
- **Bau-Ende:** Für weniger als 10 Jahre alte Gebäude: Angabe des Monats und des Jahres / für ältere Gebäude genügt die Angabe des Baujahres.

- **Unterhaltsart/Unterhaltskosten:** Es ist anzugeben die Art der Unterhaltskosten für die jeweilige Liegenschaft (10%, 20%, tatsächliche Kosten [TK]) sowie der Betrag der Unterhaltskosten einschliesslich der Abzüge für energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen.

Sind Sie **Eigentümer oder Eigentümerin mehrerer Liegenschaften**, so füllen Sie die Beilage 04 «Verzeichnis der Liegenschaften» aus, dass Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung erhalten.

- **Eigentümer unbeweglicher Kulturgüter:** Eigentümer oder Eigentümerinnen von unbeweglichen Kulturgütern im Privatvermögen können die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten für Restaurationsarbeiten, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, abziehen.
- **Liegenschaften im Ausland:** Liegenschaften im Ausland müssen mit dem Verkehrswert in Schweizer Franken angegeben werden. Dieser Wert wird einzig für die internationale Steuerauscheidung und für die Festlegung des massgebenden Steuersatzes berücksichtigt.
- **Präponderanzmethode:** Je nach dem vorherrschenden Charakter des Privat- oder Geschäftsanteils ist die Liegenschaft entweder privat oder geschäftlich.

Mietwert der Geschäftsräume: Anzugeben ist der Betrag, der als allgemeine Unkosten bei der Bestimmung des unter Code 1.210 der Steuererklärung aufgeführten Einkommens berücksichtigt wurde. Er ist nach dem Betrag zu schätzen, den die steuerpflichtige Person als Mietzins für ein gleichartiges Lokal in vergleichbarer Lage hätte zahlen müssen.

Mietwert der Wohnung: muss je nach vorherrschendem Charakter der Liegenschaft unter Code 3.310 oder 3.320 angegeben werden.

Code 3.310 Privatliegenschaften

Eigenmietwert

Die Beträge des Eigenmietwerts (Einkommen) und des Steuerwerts (Vermögen) wurden ab der Steuerperiode 2014 erhöht. Diese Werte bleiben im Prinzip aktuell.

Wird ein Teil der Privatliegenschaft, welche zudem vom Eigentümer / von der Eigentümerin bewohnt wird, an eine Drittperson vermietet, oder bei Untervermietung der Privatliegenschaft, müssen die einkassierten Mieten unter dem Code 3.340 angegeben werden. Der Eigenmietwert wird entsprechend reduziert.

Neue Eigentümer

Steuerpflichtige Personen, die nach dem 1. Januar 2017 Eigentümer geworden sind, werden gebeten, den Fragebogen für Liegenschaftseigentümer beim Gemeindesekretariat oder bei der Kantonalen Steuerverwaltung anzufordern. Dieser kann ebenfalls heruntergeladen werden unter: www.fr.ch/scc/liegenschaftsbewertung

Code 3.310 - 3.330

Der **Steuerwert** entspricht dem Mittel zwischen dem Verkehrswert (Marktwert) und dem zweifachen Ertragswert nach folgender Formel:

$$\frac{2 \times \text{Ertragswert (kapitalisierter Mietwert)} + 1 \times \text{Verkehrswert}}{3} = \text{STEUERWERT}$$

Umbauarbeiten und Erweiterungen

Steuerpflichtige Personen, die eine Liegenschaft umgebaut haben (Anbau, Innenausbau, Ausbau Dachgeschoss, Neubau Autounterstand oder fest eingebautes Schwimmbad, usw.) legen der Steuererklärung einen ergänzten Liegenschaftsfragebogen bei. Dieser kann bei der Gemeindeverwaltung oder der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden. Dieser kann ebenfalls heruntergeladen werden unter: www.fr.ch/scc/liegenschaftsbewertung

Code 3.320 Geschäftsliegenschaften

Der **Steuerwert** der Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, wird auf die gleiche Art ermittelt wie für die Privatliegenschaften. Für ertragslose Liegenschaftsgüter entspricht jedoch der Steuerwert dem arithmetischen Mittel zwischen dem zweifachen Verkehrswert und dem Ertragswert.

Code 3.330 Landwirtschaftliche Liegenschaften

Mietwert landwirtschaftlicher Liegenschaften: Anzugeben ist der Betrag, der als allgemeine Unkosten bei der Bestimmung des unter Code 1.310 der Steuererklärung aufgeführten Einkommens berücksichtigt wurde. Er ist nach dem Betrag zu schätzen, den die steuerpflichtige Person als Pacht für einen Betrieb in vergleichbarer Lage hätte zahlen müssen.

Mietwert der Wohnung: muss unter Code 1.310 enthalten sein.

Der **Steuerwert** von ausschliesslich dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Liegenschaften wird nach dem Ertragswert geschätzt, der durch einen Staatsratsbeschluss bestimmt ist. Deshalb sind die Eigentümer von landwirtschaftlichen Liegenschaften (Land, Gebäude) und Wäldern, **die ihre Heimwesen selbst bewirtschaften**, verpflichtet, den Steuerwert, der in der Veranlagungsanzeige der vorhergehenden Steuerperiode festgehalten wurde, in Code 3.330 zu übertragen.

Die landwirtschaftlichen Liegenschaften, die nicht von der steuerpflichtigen Person selbst bewirtschaftet werden, sowie die Privatwälder (für das Vermögen) müssen unbedingt unter Code 3.310 (Privatliegenschaften) aufgeführt werden. Der Ertrag der Wälder (ob privat, geschäftlich oder landwirtschaftlich genutzt) ist unter Code 3.350 anzugeben.

Steuerpflichtige, die nach dem 1. Januar 2017 Eigentümer von landwirtschaftlichen Liegenschaften oder Wäldern geworden sind, werden gebeten, den Fragebogen für die Ermittlung der Steuerwerte von landwirtschaftlichen Liegenschaften bei der Gemeinde oder bei der Kantonalen Steuerverwaltung zu verlangen.

Code 3.340 Mietzinseinnahmen**Code 3.343 Pachtzinseinnahmen****Code 3.345 Mietwert eines an Dritte übertragenen Wohnrechts**

Die steuerpflichtige Person muss hier den Ertrag aus Liegenschaften, die sie an Dritte vermietet oder verpachtet, angeben. Der Steuerwert von an Dritte vermieteten oder verpachteten Liegenschaften ist je nach Art dieser Liegenschaften unter den Codes 3.310, 3.320 oder 3.330 anzugeben.

Mietzinseinnahmen (3.340): Anzugeben ist der Bruttobetrag aus Vermietungen, einschliesslich des Betrages, der Hauswärtin / dem Hauswart oder dem Hausverwalter der Hausverwalterin vom Mietzins abgezogen wurde, und der Zahlungen der Mieter / Mieterinnen für Nebenkosten, insoweit sie nicht separat berechnet wurden. Nicht anzugeben sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und die Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz, soweit sie die tatsächlichen Ausgaben des Vermieters / der Vermieterin nicht übersteigen.

Möblierte Ferienwohnungen: Es sind 4/5 der Einnahmen einzusetzen (bzw. 2/3, wenn der Eigentümer auch die Wäsche zur Verfügung stellt).

Pachtzinseinnahmen (3.343): Hierunter sind auch die Naturalleistungen des Pächters / der Pächterin und die Einkommen aus der Verpachtung von Wasserläufen für den Fischfang anzugeben.

Wohnrecht (3.345): Eigentümer oder Eigentümerinnen einer Liegenschaft, welche mit einem Wohnrecht belastet ist, müssen den Wert dieses Rechtes (siehe Code 3.310) unter Code 3.345 angeben. Parallel dazu müssen sie diesen Wert als dauernde Last unter Code 4.335 deklarieren.

Die berechnete Person des Wohnrechtes hingegen muss den Wert unter Code 3.410 «Sonstiges Einkommen» angeben;

Code 3.350 Andere Liegenschaftserträge

Es sind anzugeben:

- der tatsächliche Ertrag der Wälder (Holzschlag für den Verkauf und den Eigengebrauch). Die Waldeigentümer, welche die Pauschalbesteuerung gewählt haben, geben als Ertrag 5% des Steuerwerts der Wälder an, welche zum Privatvermögen gehören (die Pauschalbesteuerung ist nur möglich, wenn der Waldertrag bescheiden bleibt);
- Zinszuschüsse des Bundes für vermietete Liegenschaften in Zusammenhang mit der Förderung des Wohnungsbaus;
- Renten für das Einräumen von Baurechten und Ausbeutung von Kiesgruben (Verkauf pro m³). Wird eine einmalige Vergütung bezahlt, so unterliegt sie grundsätzlich der Grundstückgewinnsteuer (siehe Kapitel X Abschnitt X.III);
- Einkommen aus der Einräumung von Nutzungsrechten (Wasserkraft);
- Reugeld für die Nichtausübung eines Kaufrechts;
- Kapitalabfindung aus Mietvertrag, wenn die Miete zum Voraus für mehrere Jahre bezahlt wird;

Code 3.350 - 3.520

- Zusatzverbilligungen (jährliche, nicht rückzahlbare Zuschüsse), die der Bund den Wohnungs- und Hauseigentümern gewährte. Hingegen sind die Grundverbilligungen (rückzahlbare Vorschüsse) nicht anzugeben;
- der Verkauf von Solarstrom.

VII.IV Sonstiges Einkommen

Code 3.410

Sämtliches Einkommen, das nicht unter den vorangehenden Codes erwähnt wurde, ist hier anzugeben und näher zu umschreiben.

Beispiele:

- **Wohnrecht** (für die berechtigte Person): Es muss nach dem Betrag bewertet werden, der für eine derartige Wohnung an Dritte hätte bezahlt werden müssen (siehe Code 3.310).
- **Untervermietung von Wohnungen und Zimmern:** Die einkassierte Miete wird im Prinzip nicht besteuert, da diese nur den Mietzins des Mieters / der Mieterin verringert. Ein steuerbares Einkommen kann jedoch erzielt werden, wenn eine höhere Miete verlangt wird als der bezahlte Mietzins. Für die Untervermietung von Liegenschaften, welche von ihrer Eigentümerin / ihrem Eigentümer bewohnt sind, siehe Code 3.310.

VII.V Sonstige Vermögenswerte

Code 3.510 Autos, Schiffe, usw.

Diese werden nach ihrem Verkehrswert geschätzt. Im Allgemeinen wird für das erste Jahr eine Abschreibung von 30% auf dem Kaufpreis zugelassen, für jedes weitere Jahr 20% auf dem verbleibenden Restbetrag.

Code 3.520 Lebens- und Rentenversicherungen

Die steuerpflichtige Person hat die Rubrik «Versicherungen» unter Buchstabe A auf der letzten Seite der Steuererklärung auszufüllen, bevor sie einen Betrag einsetzt.

Vor ihrer Auszahlung sind die Ansprüche gegenüber den beruflichen Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule) und den anerkannten Vorsorgeformen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) nicht der Vermögenssteuer unterworfen. Sie müssen deshalb nicht unter Code 3.520 angegeben werden.

Nur die Versicherungen mit einem Rückkaufswert sind der Vermögenssteuer unterworfen. Dennoch ist es wichtig, die Versicherungen ohne Rückkaufswert auf der Rückseite der Steuererklärung unter Buchstabe A anzugeben, damit die bezahlten Prämien vom Einkommen abgezogen werden können (Code 4.120 der Steuererklärung).

Es haben einen Rückkaufswert:

- die ordentlichen Lebensversicherungen (Kapitalversicherungen);
- die Rentenversicherungen, wenn eine Kapitalrückzahlung vereinbart worden ist.
- Die Versicherungsgesellschaften werden Ihnen für die Rückkaufswerte per 31. Dezember 2017 Bescheinigungen zustellen. Da die Gewinnanteile (Überschussanteile) ebenfalls Bestandteil des steuerbaren Vermögens sind, ist der bescheinigte **Steuerwert** anzugeben. Die Bescheinigung ist der Steuererklärung beizulegen.

Es haben keinen Rückkaufswert:

- alle übrigen Rentenversicherungen;
- die Risikoversicherungen. Dabei handelt es sich um Versicherungen, bei denen das Kapital nur fällig wird, wenn der Versicherte während der Dauer der Versicherung stirbt.

Code 3.530 Sammlungen, Kunstwerke, Schmuck usw.

Darunter fallen z.B. Boote, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Gemälde-, Briefmarken- und andere Sammlungen, immaterielle Güter wie Erfinderpate. Der Hausrat ist steuerfrei.

Code 3.570 Im Betrieb eingesetztes bewegliches Vermögen

Die steuerpflichtige Person füllt die Beilage 05 «Selbständiges Erwerbseinkommen» bezüglich des Einkommens Selbständigerwerbender oder Beilage 06 aus, wenn es sich um eine landwirtschaftliche Tätigkeit handelt, bevor sie einen Betrag in Code 3.570 einsetzt.

VIII. Abzüge auf Einkommen und Vermögen**VIII.I Prämien, Versicherungsbeiträge und Abzug für Zinsen von Sparkapitalien****Code 4.110 Kranken- und Unfallversicherung**

Abzugsfähig sind die folgenden Pauschalabzüge für die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung des Jahres 2017 (gleiche Beiträge wie diejenigen für 2016)

Fr. 4380.-	pro Jahr	für ledige, in Trennung lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Personen,
Fr. 8760.-	pro Jahr	für Verheiratete,

Code 4.110 - 4.130

- Fr. 4040.- pro Jahr für jedes unterhaltene und in der Zeit von 1993-1999 (Jugendliche in Ausbildung) geborene Kind,
- Fr. 1040.- pro Jahr für jedes unterhaltene Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr (geboren in der Zeit von 2000 - 2017).

Das Anrecht auf den Abzug für jede Versichertenkategorie wird aufgrund des Alters am **31. Dezember 2017 oder am Ende der Steuerpflicht** festgelegt. Versicherte, die in Genuss einer **Prämienverbilligung** waren, können nur die Differenz zwischen dem Pauschalabzug und den durch die kantonale Sozialversicherungsanstalt ausbezahlten Subventionen abziehen. **Ist Ihnen der Betrag der Subventionen nicht oder nicht mehr bekannt, berücksichtigt ihn die Steuerbehörde von Amtes wegen.**

Code 4.120 Andere Prämien und Beiträge (Säule 3b)

Die steuerpflichtige Person hat die Rubrik «Versicherungen» unter Ziffer A auf der letzten Seite der Steuererklärung auszufüllen. Diese Angaben sind notwendig, um die Versicherungsabzüge zu erhalten.

Abzugsfähig sind folgende Maximalabzüge:

- Fr. 1500.- für Verheiratete,
- Fr. 750.- für ledige, in Trennung lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Personen.

Diese Rubrik betrifft die Versicherungen, deren Prämien nicht gemäss den Codes 4.110, 4.130 und 4.140 abgezogen werden können, nämlich: Lebensversicherungen mit oder ohne Rückkaufswert, reine Risikoversicherungen (die Versicherungssumme wird hier nur ausgezahlt, wenn der Versicherungsnehmer / die Versicherungsnehmerin während der Dauer der Versicherung stirbt), Erwerbsausfallversicherungen, Leibrentenversicherungen.

Code 4.130 Anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

- **Anspruch auf einen Abzug:** Jeglicher Abzug setzt die **Erwerbstätigkeit sowie die AHV/IV-Beitragspflicht der steuerpflichtigen Person voraus. Bei nur vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten.**
- **Abzug für den Ehegatten:** Bei Ehepaaren steht der Abzug grundsätzlich jedem erwerbstätigen Ehegatten zu, der Beiträge an einen auf ihn als Vorsorgenehmer/Vorsorgenehmerin lautenden Vorsorgevertrag leistet und für den in der Steuererklärung ein **Erwerbseinkommen** ausgewiesen wird. Bei Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten / der Ehegattin wird vermutet, sie halte sich im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht; es obliegt den Ehegatten, das Vorliegen eines diesen Rahmen übersteigenden Arbeitsverhältnisses zu beweisen, wenn sie für den mitarbeitenden Ehegatten einen Abzug beanspruchen wollen (separate Entgeltung mit Lohnausweis - Lohn verbucht und mit AHV abgerechnet).

- **Abzug für in der 2. Säule versicherte steuerpflichtige Personen:** Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die bei einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) versichert sind, können ihre **in der Bescheinigung** der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung **ausgewiesenen Beiträge abziehen, höchstens aber Fr. 6768.- für das Bemessungsjahr 2017.**
- **Abzug für nicht in der 2. Säule versicherte steuerpflichtige Personen:** Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre **in der Bescheinigung** der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung **ausgewiesenen Beiträge bis zu 20% des Erwerbseinkommens abziehen, höchstens aber Fr. 33 840.- für das Bemessungsjahr 2017.**
- **Bemerkung:** Es können nur Beiträge abgezogen werden, die im Jahre 2017 tatsächlich einbezahlt worden sind. Der Abzug wird nur zugelassen, wenn eine Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung eingereicht wird.

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens der steuerpflichtigen Person aus Erwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung (Codes 1.110 bis 1.420) zu verstehen. Bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit treten die entsprechenden Erwerbsausfallentschädigungen (Codes 1.510 bis 1.530) an die Stelle des Erwerbseinkommens. Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt.

Code 4.140 Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse)

Laufende und Erhöhungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind in der Regel schon vom steuerbaren Einkommen unter Code 1.110 der Steuererklärung abgezogen (Nettolohn). Sie können daher nicht ein weiteres Mal unter Code 4.140 in Abzug gebracht werden.

Nur die Einkaufssummen für den Einkauf von Beitragsjahren (einschliesslich Wohneigentumsförderung) dürfen unter dieser Rubrik abgezogen werden, insofern innerhalb der nächsten drei Jahre keine Leistung in der Form eines Kapitalbezugs erfolgt. Die steuerpflichtige Person hat eine Berechnung der Vorsorgeeinrichtung über den höchstzulässigen Einkauf vorzuweisen.

Die Beiträge für den Einkauf gemäss Ziffer 10.2 des Lohnausweises sind unter dieser Rubrik nicht abziehbar, da diese schon vom Lohn in Abzug gebracht wurden. Jedoch werden sie für die Berechnung des Pauschalabzuges von 3 % (Code 2.130) berücksichtigt.

Code 4.150 Abzug für Zinsen von Sparkapitalien

Dieser Abzug kann nur geltend gemacht werden, wenn unter den Codes 3.210, 3.220 und 3.240 Erträge ausgewiesen werden.

Abzugsfähig sind folgende **Maximalabzüge:** **Fr. 300.-** für Verheiratete, **Fr. 150.-** für ledige, in Trennung lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Personen. Der Abzug kann keinesfalls höher sein als die Erträge der Codes 3.210, 3.220 und 3.240.

Code 4.160 Abzug von 50 % für Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen

Beteiligungen, die mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, gelten als qualifizierte Beteiligungen und unterliegen der Teilbesteuerung.

Im Privatvermögen sind qualifizierte Beteiligungen im Umfang von 50 % steuerbar. Der Abzug von 50 % für die Teilbesteuerung ist mittels Wertschriftenverzeichnis (Beilage 01) geltend zu machen und in der Steuererklärung unter Code 4.160 einzutragen.

Im Geschäftsvermögen sind qualifizierte Beteiligungen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 % steuerbar. Eine Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte während mindestens einem Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person gewesen sind.

VIII.II Zinsen und Schulden

Die steuerpflichtige Person beachte gegebenenfalls die Beilage 02 «Schuldenverzeichnis» im Anhang der Steuererklärung.

Code 4.210 Private Schuldzinsen und Privatschulden

- Schuldzinsen

Die im Jahre 2017 fällig gewordenen Schuldzinsen (Hypothekarzinsen und sonstige Schuldzinsen) einschliesslich der Kosten, der entsprechenden Kommissionen sowie der allfälligen Verzugszinsen können in Abzug gebracht werden. Die privaten Schuldzinsen sind jedoch höchstens im Umfang der privaten Bruttovermögenserträge (Codes 3.210, 3.240, 3.310, 3.340 und 3.350) und weiteren Fr. 50 000.- abzugsberechtigt. Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die einer Teilbesteuerung unterliegen, werden nur zu 50 % in die Berechnung einbezogen. Es sind auch die anderen in Rechnung gestellten Bankkosten (mit Ausnahme der Verwaltungskosten für Wertschriften und der Lohnkontokosten, die unter Code 4.320 der Steuererklärung aufzuführen sind) der Kontokorrentkosten, Lohnkonten usw. abzugsberechtigt.

Für alle Zinsen und Kosten sind Bankauszüge oder eine Bestätigung der Gläubiger beizulegen und in der Beilage 02 «Schuldenverzeichnis» aufzuführen.

Baukreditzinsen, entsprechende Kommissionen und die an die Schulden geleisteten Abzahlungen können nicht abgezogen werden. Für Leasingverträge, die das Privatvermögen betreffen, ist kein Abzug möglich.

- Privatschulden

Die steuerpflichtige Person hat in der Beilage 02 die genauen Namen und Adressen der in der Schweiz oder im Ausland wohnhaften Gläubiger anzugeben. Zu diesem Zweck hat sie die entsprechenden Bankauszüge und Bescheinigungen beizulegen, damit die Behörde den Saldo per 31. Dezember 2017 und die im Jahre 2017 fällig gewordenen Zinsen überprüfen kann. **Wird die Schuld**

selbst oder deren Gläubiger / Gläuberinnen nicht angegeben, so wird kein Abzug gewährt.

Besitzt die steuerpflichtige Person noch in einem anderen Kanton oder im Ausland steuerpflichtige Vermögenselemente, so werden die Schulden im Verhältnis des Vermögens in unserem Kanton zum Gesamtvermögen abgezogen.

Code 4.220 Geschäftsschulden und Schuldzinsen

Da die Betriebsschulden für die Berechnung der AHV-Beiträge in Abzug gebracht werden, ist es wichtig, dass die steuerpflichtige Person diese von den Privatschulden klar unterscheidet.

Aus der Bilanz hervorgehende Schulden: Die Lieferantenschulden, die sich aus der Bilanz des letzten Geschäftsjahres ergeben, das während der Berechnungsperiode abgeschlossen wurde, müssen in die Beilage 02 «Schuldenverzeichnis» in der Rubrik «Sonstige Betriebsschulden» übertragen werden. Unter Vorbehalt einer nachträglichen Kontrolle anlässlich der Veranlagung werden keine Belege verlangt.

VIII.III Sonstige Abzüge auf dem Einkommen

Code 4.310 Unterhaltskosten Privatliegenschaften

Code 4.313 Unterhaltskosten Geschäftliegenschaften

Code 4.315 Unterhaltskosten landwirtschaftliche Liegenschaften

Die steuerpflichtige Person kann in jeder Steuerperiode für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Wird der tatsächliche Kostenabzug gewählt, so können zudem die Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, und die Kosten für die Restaurationsarbeiten an unbeweglichen Kulturgütern abgezogen werden.

Pauschalabzug:

Der Abzug wird nach dem gesamten Rohertrag der Liegenschaften, welche zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören (Codes 3.310, 3.340 und 3.345 der Steuererklärung), gewährt. Er entspricht 10% des Rohertrags, wenn die Liegenschaft nach dem 31. Dezember 2007 erbaut wurde, und 20% bei älteren Liegenschaften.

Ausnahmen

Nur ein Abzug der tatsächlichen Unkosten kommt in Betracht für:

- Liegenschaften des Geschäftsvermögens, einschliesslich der landwirtschaftlichen Liegenschaften;
- an Dritte hauptsächlich für Geschäftszwecke vermietete Privatliegenschaften;
- unüberbaute Liegenschaften (Lager-, Parkplätze, usw.);
- Liegenschaften, für welche die steuerpflichtige Person einen Baurechtszins erhält.

Abzug der tatsächlichen Kosten:

Will die steuerpflichtige Person den tatsächlichen Kostenabzug geltend machen, steht ihr dazu ein «**besonderes Merkblatt**» zur Verfügung, das unentgeltlich bei der Kantonalen Steuerverwaltung oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann. Es kann ebenfalls heruntergeladen werden: www.fr.ch/sccliegenschaftsbewertung Diesem Merkblatt ist ein Ausscheidungsformular beigelegt, das die steuerpflichtige Person mit den entsprechenden Beweistücken (Rechnungen und Zahlungsbelege) einzureichen hat. Da der Nettozahlungsbetrag als massgebend gilt, sind Rabatte und Skonti, sowie Vergütungen von Versicherungsleistungen und Subventionen zu berücksichtigen. Bei den Privatliegenschaften wird der Abzug gestützt auf das Zahlungsdatum gewährt und bei den Geschäftliegenschaften gestützt auf das Rechnungsdatum. Ein Abzug als Entschädigung für die vom Eigentümer / von der Eigentümerin selbst geleistete Arbeit ist ausgeschlossen.

- a) **Unterhaltskosten:** Auslagen für Reparaturen und Renovationen, sofern sie keine Wertvermehrung der Liegenschaft mit sich bringen, um Zahlungen des Stockwerkeigentümers / der Stockwerkeigentümerin an den Erneuerungsfonds, wenn diese Beträge ausschliesslich zur Deckung der Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen bestimmt sind, sowie um Betriebskosten: Beiträge an gewisse Kosten (Strassenbeleuchtung, Strassenreinigung, Kehrriichtabfuhr), Liegenschaftssteuer usw.
- b) **Versicherungsprämien:** Sachversicherungsprämien (Brand-, Wasserschaden, Glasbruch- und Gebäudehaftpflichtversicherungen).
- c) **Verwaltungskosten:** Auslagen für Porto, Telefon, Inserate, Betreibungen, Prozesse, Entschädigungen an den Liegenschaftsverwalter für vermietete Liegenschaften.

Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen:

Zusätzlich zu den tatsächlichen Kosten kann die steuerpflichtige Person ganz oder teilweise energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen abziehen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden. Die Abzugsquote für diese Massnahmen beträgt 100%. Investitionen in Solarstromanlagen des Privatvermögens sind gänzlich abziehbar. Hingegen ist der Verkauf dieser Energie jedes Jahr unter Code 3.350 zu deklarieren.

Alle Gesuche sind mit den entsprechenden Beweistücken (Rechnungen und Zahlungsbelege, wobei Rabatte und Skonti, sowie Vergütungen von Versicherungsleistungen und Subventionen zu berücksichtigen sind) zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

Für Investitionen bei einem neuen Gebäude und während den ersten zwei Jahren nach seiner Fertigstellung, wird kein Abzug gewährt.

Code 4.320 Kosten für die Wertschriftenverwaltung und Lotterieeinsätze im Fall von Lotteriegewinnen

- a) **Vermögensverwaltungskosten:** Als Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung können nur folgende Kosten abgezogen werden: Verwahrungsgebühren für Wertpapiere sowie die gewöhnliche Verwaltung in offenen Depots (sog.

Depotspesen); Safegebühren mit Einschluss der zur Erzielung des Ertrages notwendigen Auslagen wie Inkassospesen und dergleichen; die Lohnkontokosten.

Nicht zugelassene Abzüge:

Die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen sind nicht als Abzug vom steuerbaren Einkommen zugelassen, zum Beispiel (Liste nicht vollständig):

- Entschädigung für die persönlichen Arbeiten der steuerpflichtigen Person;
- Abzug von Kosten, die nicht die ordentliche Verwaltung von Wertschriften betreffen: Kommissionen und Spesen für den An- und Verkauf von Wertschriften, Kosten für Anlage- oder Steuerberatung sowie für das Ausfüllen der Steuererklärung und des Wertschriftenverzeichnisses.

b) Abzug von Einsätzen:

Abzugsfähig sind auch die **Einsätze** im **Zahlenlotto**, **Sport-Toto**, in der **Toto-X-Wette**, **PMU**, an **Tombolas** und dergleichen. Von jedem einzelnen Gewinn können 5%, jedoch höchstens Fr. 5'000.- pro Gewinn abgezogen werden (kein zusätzlichen Abzug, auch wenn höhere Einsätze belegt werden).

Code 4.330 Renten und dauernde Lasten

Code 4.335 Wohnrecht

Es können abgezogen werden:

- **Renten**, die auf gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen (z.B. gesetzliche Haftpflichtrente)
- **die dauernden Lasten** wie Aufwendungen aus einer Grundlast oder aus einer Grunddienstbarkeit, insbesondere das Wohnrecht (vgl Code 3.345).

Die **Leibrenten** sind nur zu **40%** abzugsberechtigt. In allen Fällen ist der Leistungsempfänger anzugeben.

Code 4.340 Alimente an den geschiedenen /die geschiedene oder getrennt lebenden / getrennt lebende Ehegatten / Ehegattin und/oder an Kinder

Die steuerpflichtige Person hat die Rubrik «- E - Unterhaltsbeiträge» auf der letzten Seite der Steuererklärung auszufüllen und detailliert die Anteile des Ehegatten / der Ehegattin sowie der Kinder aufzuführen.

Alimentenzahlungen können abgezogen werden, insoweit diese belegt werden. Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder (bis 18 Jahre) sind abziehbar, wenn der Ehegatte/die Ehegattin, der diese Gelder bezieht, Inhaber / Inhaberin der elterlichen Sorge ist (siehe Code 3.150). Dies gilt auch für aussereheliche Kinder.

Unterhaltsbeiträge an mündige Kinder (über 18 Jahre) können nicht in Abzug gebracht werden. Das mündige Kind wird für diese Unterhaltsbeiträge nicht besteuert. Die Sozialabzüge für Kinder werden auf Grund der Unterhaltslast gewährt.

Code 4.350 AHV/IV/EO/ALV-Beiträge nichterwerbstätiger Versicherter

Es handelt sich um geleistete Beiträge von (vorzeitig Pensionierte, Invalide, Studenten / Studentinnen usw.). Für die Berechnung der Beiträge werden den AHV-Behörden als Wert der Liegenschaften 110% des Steuerwertes mitgeteilt.

Code 4.370 Behinderungsbedingte Kosten (mitinbegriffen Kosten für den Aufenthalt in einem Heim)

Sie sind voll abziehbar (ohne Selbstbehalt), soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt. Als Personen mit Behinderungen gelten die Bezüger / Bezügerinnen von Leistungen für Invalide, von Hilflosenentschädigungen, von Hilfsmitteln und von Personen, die ihre Behinderung mit einem ärztlichen Fragebogen geltend machen (verfügbar auf der nachfolgend angegebenen Internet-Site oder bei der KSTV).

Als behinderungsbedingte Kosten gelten Assistenzkosten, die Kosten für Haushaltshilfen und Kinderbetreuung, für den Aufenthalt in Tagesstrukturen, für heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen, Transport- und Fahrzeugkosten, Kosten für Blindenführhunde, für Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider, gewisse Wohnkosten und Kosten für Privatschulen.

Heimbewohner /Heimbewohnerinnen werden den Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 13. Dezember 2002 gleichgestellt. Die Kosten, abzüglich den Grundpensionspreis, werden als behinderungsbedingte Kosten anerkannt und müssen deshalb unter Code 4.370 abgezogen werden.

Nur diejenigen Kosten sind abzugsfähig, die von der steuerpflichtigen Person selbst getragen werden (nach Abzug aller Leistungen von Versicherungen und öffentlichen Institutionen, einschliesslich Hilflosenentschädigungen). Die Kosten sind nachzuweisen; das Zahlungsdatum ist massgebend.

Anstelle des Abzugs der effektiven Kosten können die Bezüger / die Bezügerinnen einer Hilflosenentschädigung einen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen: Bezüger / Bezügerinnen einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Fr. 2500.-, Bezüger / Bezügerinnen einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades Fr. 5000.-, Bezüger / Bezügerinnen einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7500.-.

Gehörlose oder Nierenkranke (die sich einer Dialyse unterziehen müssen) können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung einen jährlichen Pauschalabzug von Fr. 2500.- geltend machen (eine ärztliche Bestätigung ist notwendig).

Nähere Angaben über diese Abzüge finden Sie im Eidg. Kreisschreiben (www.fr.ch/scc/behinderung).

Code 4.380 Fremdbetreuungskosten der Kinder

Der Abzug beträgt **höchstens Fr. 6000.–** pro Kind. Für jedes Kind, das weniger als **14 Jahre** alt ist, kann dieser Abzug geltend gemacht werden, wenn diese Betreu-

ungskosten **nachgewiesen** werden. Der Abzug wird gewährt bis einschliesslich des Monats, in dem das Kind 14 Jahre alt wird. Anspruchsberechtigt sind Verheiratete, wenn beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen (oder wesentliche Mitarbeit im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten), oder erwerbstätige alleinstehende Personen für jedes unterhaltene und im gleichen Haushalt lebende Kind. Der Bezug einer IV-Rente oder das Absolvieren ist einer Ausbildung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Das heisst für ein Paar, bei dem der eine Ehegatte erwerbstätig und der andere in Ausbildung ist (oder beide in Ausbildung sind), dass sie die Kosten von der Steuer absetzen können.

Code 4.410 Zuwendungen an politische Parteien

Mitgliederbeiträge, Zuwendungen sowie Mandatssteuern (Beiträge von Inhabern / Inhaberinnen politischer Ämter) an politische Parteien können bis zu **Fr. 5000.–** steuerlich abgezogen werden. Die Belege sind beizufügen. Die politische Partei muss entweder im Parteienregister eingetragen sein, in einem kantonalen Parlament vertreten sein oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben.

Das Parteienregister ist auf unserer Website aufgeführt:

www.fr.ch/scc/zuwendungen_partei

Code 4.420 Aus- und Weiterbildungskosten

Die im Bundesrecht eingeführten Änderungen schreiben eine neue Auffassung des Abzugs von Ausbildungskosten ab der Steuerperiode 2017 vor. Diese Kosten müssen nicht mehr in der Beilagen 3 angegeben und in Code 2.130 eingegeben, sondern müssen unter **dem neuen Code 4.420** mit den sonstigen Abzügen auf das Einkommen angegeben werden. Das Bestehen eines direkten, ursächlichen Zusammenhangs zwischen den getätigten Ausgaben und der Einkommenserzielung wird nicht mehr verlangt. Ausbildungskosten werden also leichter zum Abzug zugelassen. Nur die von der Steuerpflichtigen Person tatsächlich geleisteten Beträge können in Abzug gebracht werden, bis zum Höchstbetrag von Fr. 12000.-.

Die Kosten der Erstausbildung (welche anhand der Gesetzgebung des Bundes über die Berufsbildung bestimmt wird) und die Kosten für das Ausüben eines Hobbys werden weiterhin als nicht abzugsfähig betrachtet.

IX. Nettoeinkommen

Code 5.110 Krankheitskosten (Arzt-, Arzneimittel und Zahnarztkosten)

Die steuerpflichtige Person füllt die Rubrik «- C - Krankheitskosten» (letzte Seite der Steuererklärung) aus, um den Betrag des Abzuges zu bestimmen.

Code 5.110 - 5.120

Übersteigen die Arzneimittelkosten (beruhend auf einem ärztlichen Rezept) die Arzt- und Zahnarztkosten, die von der steuerpflichtigen Person, ihres Ehegatten, den von ihr unterhaltenen Kindern oder einer von ihr unterhaltenen Person selbst zu tragen sind, 5% ihres Nettoeinkommens (Code 4.910 der Steuererklärung), so kann dieser Teil in Abzug gebracht werden. Kosten für Genesung, Diät und Kuren sind zum Abzug zugelassen, wenn sie ärztlich angeordnet sind.

Um die Krankheitskosten geltend zu machen, bestehen 2 Möglichkeiten. Die steuerpflichtige Person hat eine genaue Aufstellung der Aufwendungen der im Jahre 2017 bezahlten Rechnungen und die Abrechnungen der Krankenkasse beizulegen. Sie kann auch auf unserer Website eine Beilage herunterladen www.fr.ch/scc/krankheitskosten. Dieses Formular dient der detaillierten Auflistung der Kosten, wobei bei Verwendung dieses Formulars keine Zahlungsbelege beizulegen sind. Die Steuerbehörde behält sich das Recht zu einer nachträglichen Kontrolle vor. Für den Abzug ist der Zahlungszeitpunkt massgebend.

Die **Mehrkosten** einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät (z.B. Zöliakie, Diabetes) können abgezogen werden. Anstelle der effektiven Kosten können Personen mit einer solchen Diät (ausgenommen Diabetiker) eine Pauschale von Fr. 2500.- geltend machen (eine ärztliche Bestätigung ist notwendig). Der Betrag ist abziehbar, wenn und soweit er allein oder mit anderen Krankheitskosten zusammen 5% des Reineinkommens übersteigt.

Code 5.120 Freiwillige Zuwendungen (Leistungen)

Die steuerpflichtige Person füllt die Rubrik «- D - Freiwillige Zuwendungen» aus, um den Betrag des Abzuges zu bestimmen. In dieser Rubrik bestehen 2 Möglichkeiten für die Geltendmachung des Abzugs. Entweder reicht die steuerpflichtige Person eine Liste mit den entsprechenden Belegen ein oder sie kann auf unserer Website Beilage für freiwillige Zuwendungen heruntergeladen werden www.fr.ch/scc/freiwillige_zuwendungen. Dieses Formular dient der detaillierten Auflistung der Zuwendungen, wobei bei Verwendung dieses Formulars keine Zahlungsbelege beizulegen sind. Die Steuerbehörde behält sich das Recht zu einer nachträglichen Kontrolle vor. Für den Abzug ist der Zahlungszeitpunkt massgebend.

Die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, können abgezogen werden.

Der Mindestbetrag pro Steuerjahr beträgt Fr. 100.-, der Maximalbetrag ist auf 20% des Reineinkommens (Code 4.910) beschränkt. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, so kann der Staatsrat einen höheren Abzug bewilligen; sein Entscheid ist endgültig.

Zum Beispiel können Spenden an folgende Institutionen abgezogen werden: Rotes Kreuz, Winterhilfe, Pro Juventute, Museen, öffentliche Spitäler und alle anderen Institutionen, die ihr Einkommen den Armen, Kranken, Kindern oder anderen gemeinnützigen Zwecken zuwenden.

Die steuerpflichtige Person, die einen grossen Betrag spenden will, nimmt am besten vorher mit der Kantonalen Steuerverwaltung Kontakt auf, um abzuklären, ob ihre Spende zum Abzug zugelassen wird.

Code 6.110 Sozialabzüge für Kinder

Der Sozialabzug wird gewährt für jedes Kind, das minderjährig ist (geboren in der Zeit vom 2000 bis 2017) oder sich in der Lehre oder im Studium befindet, wenn das Kind ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person unterhalten wird

Als Kind gilt das eigene, das adoptierte oder das im Hinblick auf eine Adoption bei der steuerpflichtigen Person untergebrachte Kind.

Bemerkung:

Um festzustellen, ob das Kind von der steuerpflichtigen Person dauernd unterhalten wird, ist die Situation am Ende des Jahres massgebend. Jedoch wird der Abzug gewährt, wenn ein Kind im Laufe des Jahres verstorben ist. Der Sozialabzug wird allgemein gewährt, wenn das Bruttoeinkommen des Kindes (Code 3.910) Fr. 18 000.– während einer Periode von 12 Monaten nicht übersteigt. In Ausnahmefällen kann der Betrag von Fr. 18 000.– überschritten werden, die Unterhaltskosten müssen jedoch belegt werden. Zum Beispiel: Beginnt ein Kind im November mit einer dauernden Erwerbstätigkeit, gilt es am 31. Dezember als nicht mehr unterhalten. Anders wird ein Kind als am 31. Dezember unterhalten betrachtet, wenn es Ende November seine Erwerbstätigkeit aufgibt, um das Studium aufzunehmen.

Code 6.110

Reineinkommen (Code 4.910) Fr.	Abzug ein Kind Fr.
bis 62 000	8 500
von 62 001 bis 63 000	8 400
von 63 001 bis 64 000	8 300
von 64 001 bis 65 000	8 200
von 65 001 bis 66 000	8 100
von 66 001 bis 67 000	8 000
von 67 001 bis 68 000	7 900
von 68 001 bis 69 000	7 800
von 69 001 bis 70 000	7 700
von 70 001 bis 71 000	7 600
von 71 001 bis 72 000	7 500
von 72 001 bis 73 000	7 400
von 73 001 bis 74 000	7 300
von 74 001 bis 75 000	7 200
von 75 001 bis 76 000	7 100
ab 76 001	7 000

Reineinkommen (Code 4.910) Fr.	Abzug zwei Kinder Fr.
bis 72 000	17 000
von 72 001 bis 73 000	16 800
von 73 001 bis 74 000	16 600
von 74 001 bis 75 000	16 400
von 75 001 bis 76 000	16 200
von 76 001 bis 77 000	16 000
von 77 001 bis 78 000	15 800
von 78 001 bis 79 000	15 600
von 79 001 bis 80 000	15 400
von 80 001 bis 81 000	15 200
von 81 001 bis 82 000	15 000
von 82 001 bis 83 000	14 800
von 83 001 bis 84 000	14 600
von 84 001 bis 85 000	14 400
von 85 001 bis 86 000	14 200
ab 86 001	14 000

Reineinkommen (Code 4.910) Fr.	Abzug drei Kinder Fr.
bis 82 000	26 500
von 82 001 bis 83 000	26 200
von 83 001 bis 84 000	25 900
von 84 001 bis 85 000	25 600
von 85 001 bis 86 000	25 300
von 86 001 bis 87 000	25 000
von 87 001 bis 88 000	24 700
von 88 001 bis 89 000	24 400
von 89 001 bis 90 000	24 100
von 90 001 bis 91 000	23 800
von 91 001 bis 92 000	23 500
von 92 001 bis 93 000	23 200
von 93 001 bis 94 000	22 900
von 94 001 bis 95 000	22 600
von 95 001 bis 96 000	22 300
ab 96 001	22 000

Reineinkommen (Code 4.910) Fr.	Abzug vier Kinder Fr.
bis 92 000	36 000
von 92 001 bis 93 000	35 600
von 93 001 bis 94 000	35 200
von 94 001 bis 95 000	34 800
von 95 001 bis 96 000	34 400
von 96 001 bis 97 000	34 000
von 97 001 bis 98 000	33 600
von 98 001 bis 99 000	33 200
von 99 001 bis 100 000	32 800
von 100 001 bis 101 000	32 400
von 101 001 bis 102 000	32 000
von 102 001 bis 103 000	31 600
von 103 001 bis 104 000	31 200
von 104 001 bis 105 000	30 800
von 105 001 bis 106 000	30 400
ab 106 001	30 000

Für mehr als 5 Kinder steht im Internet eine Berechnungstabelle zur Verfügung (www.fr.ch/scc/np).

Code 6.120 Andere unterstützungsbedürftige Personen

Fr. 1000.– für jede unterstützungsbedürftige Person: Es handelt sich um Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können und für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mit mindestens Fr. 6500.– pro Jahr aufkommt. Der Ehegatte und die Kinder in der Lehre oder im Studium fallen nicht unter diese Kategorie, auch wenn sie weder über Einkommen noch Vermögen verfügen.

Code 6.130 Steuerpflichtige Person in Lehre oder Studium

Fr. 2000.–. Jede steuerpflichtige Person, die sich in **Lehre** oder **Studium** befindet, kann diesen Betrag auf **ihrer eigenen Steuererklärung** bis zum 25. Altersjahr abziehen.

Code 6.140 Erwerbstätige/r im Rollstuhl / Vollwaise

- **Fr. 2500.–** für erwerbstätige steuerpflichtige Personen im **Rollstuhl**, die keine AHV/IV-Rente beziehen. Um in den Genuss dieses Abzugs zu gelangen, müssen drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein: die Bescheinigung eines Arztes oder einer Versicherung, die bestätigt, dass die steuerpflichtige Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist; die steuerpflichtige Person erhält keine AHV/IV-Rente; die steuerpflichtige Person geht einer Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit nach.
- **Fr. 8500.–.** Jedes Kind, das **Vollwaise** und minderjährig ist oder sich in Lehre oder Studium befindet, kann diesen Betrag auf **seiner eigenen Steuererklärung** abziehen. Dabei gelten dieselben vom Reineinkommen abhängigen Beschränkungen und Reduktionen gemäss vorhandenen Tabellen (Code.6.110).

Code 6.145 Sozialabzug für die Pflege zu Hause

Die Personen, welche sich um ihre älteren, kranken oder behinderten Angehörigen kümmern, können den tatsächlich als Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause erhaltenen Betrag abziehen, aber höchstens Fr. 9000.–.

Dieser Abzug ist nur auf die kantonale Steuer anwendbar.

Code 7.110 Abzug für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen und Sozialabzug auf dem Vermögen

☞ Abzug für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen

Alleinstehende AHV/IV-Rentenbezüger ohne Kinderunterhaltspflicht		Verheiratete AHV/IV-Rentenbezüger oder alleinstehende AHV/IV-Renten- bezüger mit Kinderunterhaltspflicht	
Wenn der Code 6.910 in den folgenden Bereichen liegt:	beträgt der zusätzliche Abzug	Wenn der Code 6.910 in den folgenden Bereichen liegt:	beträgt der zusätzliche Abzug
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
bis 24 000	9 000	bis 30 000	11 000
von 24 001 bis 25 000	8 700	von 30 001 bis 31 000	10 600
von 25 001 bis 26 000	8 400	von 31 001 bis 32 000	10 200
von 26 001 bis 27 000	8 100	von 32 001 bis 33 000	9 800
von 27 001 bis 28 000	7 800	von 33 001 bis 34 000	9 400
von 28 001 bis 29 000	7 500	von 34 001 bis 35 000	9 000
von 29 001 bis 30 000	7 200	von 35 001 bis 36 000	8 600
von 30 001 bis 31 000	6 900	von 36 001 bis 37 000	8 200
von 31 001 bis 32 000	6 600	von 37 001 bis 38 000	7 800
von 32 001 bis 33 000	6 300	von 38 001 bis 39 000	7 400
von 33 001 bis 34 000	6 000	von 39 001 bis 40 000	7 000
von 34 001 bis 35 000	5 700	von 40 001 bis 41 000	6 600
von 35 001 bis 36 000	5 400	von 41 001 bis 42 000	6 200
von 36 001 bis 37 000	5 100	von 42 001 bis 43 000	5 800
von 37 001 bis 38 000	4 800	von 43 001 bis 44 000	5 400
von 38 001 bis 39 000	4 500	von 44 001 bis 45 000	5 000
von 39 001 bis 40 000	4 200	von 45 001 bis 46 000	4 600
von 40 001 bis 41 000	3 900	von 46 001 bis 47 000	4 200
von 41 001 bis 42 000	3 600	von 47 001 bis 48 000	3 800
von 42 001 bis 43 000	3 300	von 48 001 bis 49 000	3 400
von 43 001 bis 44 000	3 000	von 49 001 bis 50 000	3 000
von 44 001 bis 45 000	2 700	von 50 001 bis 51 000	2 600
von 45 001 bis 46 000	2 400	von 51 001 bis 52 000	2 200
von 46 001 bis 47 000	2 100	von 52 001 bis 53 000	1 800
von 47 001 bis 48 000	1 800	von 53 001 bis 54 000	1 400
von 48 001 bis 49 000	1 500	von 54 001 bis 55 000	1 000
von 49 001 bis 50 000	1 200	von 55 001 bis 56 000	600
von 50 001 bis 51 000	900	von 56 001 bis 57 000	200
von 51 001 bis 52 000	600	ab 57 001	0
von 52 001 bis 53 000	300		
ab 53 001	0		

Diese Abzüge sind für AHV/IV-Rentenbezüger nicht anwendbar			
Alleinstehende ohne Kinderunterhaltspflicht		Verheiratete oder Alleinstehende mit Kinderunterhaltspflicht	
Wenn der Code 6.910 in den folgenden Bereichen liegt:	beträgt der zusätzliche Abzug	Wenn der Code 6.910 in den folgenden Bereichen liegt:	beträgt der zusätzliche Abzug
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
bis 12 000	2 500	bis 24 000	5 000
von 12 001 bis 13 000	2 300	von 24 001 bis 25 000	4 800
von 13 001 bis 14 000	2 100	von 25 001 bis 26 000	4 600
von 14 001 bis 15 000	1 900	von 26 001 bis 27 000	4 400
von 15 001 bis 16 000	1 700	von 27 001 bis 28 000	4 200
von 16 001 bis 17 000	1 500	von 28 001 bis 29 000	4 000
von 17 001 bis 18 000	1 300	von 29 001 bis 30 000	3 800
von 18 001 bis 19 000	1 100	von 30 001 bis 31 000	3 600
von 19 001 bis 20 000	900	von 31 001 bis 32 000	3 400
von 20 001 bis 21 000	700	von 32 001 bis 33 000	3 200
von 21 001 bis 22 000	500	von 33 001 bis 34 000	3 000
von 22 001 bis 23 000	300	von 34 001 bis 35 000	2 800
von 23 001 bis 24 000	100	von 35 001 bis 36 000	2 600
ab 24 001	0	von 36 001 bis 37 000	2 400
		von 37 001 bis 38 000	2 200
		von 38 001 bis 39 000	2 000
		von 39 001 bis 40 000	1 800
		von 40 001 bis 41 000	1 600
		von 41 001 bis 42 000	1 400
		von 42 001 bis 43 000	1 200
		von 43 001 bis 44 000	1 000
		von 44 001 bis 45 000	800
		von 45 001 bis 46 000	600
		von 46 001 bis 47 000	400
		von 47 001 bis 48 000	200
		ab 48 001	0

☞ **Sozialabzug auf dem Vermögen (betrifft die Kolonne «Vermögen»)**

Für alleinstehende Steuerpflichtige ohne Kinderunterhaltspflicht			
Wenn das Nettovermögen (Code 6.910) in folgenden Bereichen liegt:		beträgt der Abzug:	
bis	Fr. 75 000.-	Fr.	35 000.-
von Fr. 75 001.- bis	Fr. 100 000.-	Fr.	25 000.-
von Fr. 100 001.- bis	Fr. 125 000.-	Fr.	15 000.-
von Fr. 125 001.- bis	Fr. 150 000.-	Fr.	5 000.-
über Fr. 150 001.-		Fr.	.-

Code 7.110

Für Verheiratete oder alleinstehende Steuerpflichtige mit Kinderunterhaltspflicht	
Wenn das Nettovermögen (Code 6.910) in folgenden Bereichen liegt:	beträgt der Abzug:
bis Fr. 125 000.-	Fr. 70 000.-
von Fr. 125 001.- bis Fr. 160 000.-	Fr. 50 000.-
von Fr. 160 001.- bis Fr. 195 000.-	Fr. 30 000.-
von Fr. 195 001.- bis Fr. 230 000.-	Fr. 10 000.-
über Fr. 230 001.-	Fr. -.-

Code 7.910 Steuerbares Einkommen

Ermässigung des Steuersatzes für Verheiratete und Einelternfamilien (Berücksichtigung eines Steuersatzes von 50%)

Das gesamte steuerbare Einkommen (Code 7.910) wird zu dem Steuersatz besteuert, dem 50% dieses Einkommens entspricht (Vollsplitting). Der Mindeststeuersatz (1%) bleibt anwendbar (siehe Auszug der Einkommenssteuerskala in Kapitel X.VI). Die Ermässigung erfolgt automatisch, die steuerpflichtige Person hat keine Rubrik auszufüllen.

Berechnungsbeispiel

Beträgt das steuerbare Gesamteinkommen Fr. 40 000.- (Code 7.910), so wird man für ein Einkommen von Fr. 40 000.- besteuert, aber zum Steuersatz eines Einkommens von Fr. 20 000.- (50% von Fr. 40 000.-)

Diese Ermässigung gilt für alle Ehepaare, soweit sie nicht gerichtlich oder tatsächlich getrennt leben; sie gilt ebenfalls für verheiratete Steuerpflichtige, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (z.B. AHV/IV-Rentner-Ehepaar).

Die sogenannten Einelternfamilien (verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten), sind ebenfalls dieser Ermässigung des Steuersatzes unterstellt.

X. Übriges

X.I Kapitaleistungen

Siehe letzte Seite der Steuererklärung unter Buchstabe «- F - Kapitaleistungen». Wir unterscheiden:

a) Kapitaleistungen mit gesonderter Besteuerung

Unter diesen Begriff fallen Kapitaleistungen mit Vorsorgecharakter aus AHV/IV, aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Kapitalzahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile aus Unfall-, Haftpflicht- oder Risikoversicherungen.

Fallen mehrere Kapitaleistungen im selben Kalenderjahr an, so sind diese zusammenzurechnen. Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden die Kapitaleistungen zusammengerechnet; jedoch wird diesen ein Abzug von Fr. 5000.- gewährt. Derselbe Abzug gilt ebenfalls für die Einelfamilien. Kapitaleistungen, die gesamthaft jährlich unter Fr. 5000.- liegen, werden nicht besteuert. Eine Exceltabelle erlaubt die Berechnung der geschuldeten Steuern: www.fr.ch/scc/np

Die Steuer beträgt:

Kantonssteuer

2% für die ersten Fr. 40 000.-, 3% für die nächsten Fr. 40 000.-, 4% für die nächsten Fr. 50 000.-, 5% für die nächsten Fr. 60 000.-, 6% für die übrigen Beträge.

Eine Ermässigung von 50% wird für die Steuer auf der Kapitaleistung aus Erwerbsausfall im Falle von Invalidität gewährt. Die Gemeinden und Pfarreien (Kirchgemeinden) erheben ihre Steuer in Prozent der Kantonssteuer.

b) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Beispielsweise Lidlohnansprüche für geleistete Arbeit oder bedeutende, kurz vor der Pensionierung ausgerichtete Abfindungssummen aus Arbeitsvertrag, gewisse Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder einmalige Entschädigungen für gewisse Baurechte.

Sie werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Rückerstattung der bezahlten Steuern und Wohneigentumsförderung

Im Zusammenhang mit Wohneigentumsförderung mit Mitteln der 2. Säule, kann die steuerpflichtige Person den Vorbezug oder Teile davon zurückzahlen. In diesem Fall hat sie das Recht auf Rückerstattung der seinerzeit bezahlten Steuern. **Für die Rückerstattung ist jedoch ein schriftliches Gesuch mittels Formular WEF an diejenige Behörde zu richten, die die Steuer erhoben hat.**

Nicht steuerpflichtige Leistungen

Folgende Kapitalleistungen sind steuerfrei und müssen deshalb nicht angegeben werden: aus Genugtuungsentschädigungen; zur Entschädigung für erlittene oder künftige Kosten; aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen; bei Arbeitgeberwechsel, sofern sie innert Jahresfrist zum Einkauf in die Personalvorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers / der neuen Arbeitgeberin oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden

X.II Steuerfreies Einkommen

Steuerfrei und deshalb nicht anzugeben ist folgendes Einkommen:

- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV;
- die Hilflosenentschädigungen der AHV/IV/UV und die Hilflosenrenten der SUVA (nicht zu verwechseln mit den IV-Renten und Unfallrenten der SUVA, die unter Code 3.110 oder 3.140 der Steuererklärung steuerpflichtig sind);
- Anteil aus Erbfolge, güterrechtlicher Auseinandersetzung, Vermächtnis oder Schenkung;
- Leistungen von öffentlicher oder privater Unterstützung und gesetzlich vorgeschriebener Unterstützung Verwandter;
- Ergänzungsleistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung für medizinische Massnahmen und für solche der beruflichen Wiedereingliederung, für Hilfsmittel, für spezielle Schulbildung und für Anstaltsaufenthalte (die von der IV ausbezahlten Taggelder sind jedoch steuerbar);
- die Mehrheit der Ausbildungsstipendien;
- der schweizerische Militärsold sowie der Sold für Zivildienst und Feuerwehr (steuerfrei bis Fr. 9000.-) Die Renten, die ab dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen und fällig wurden, sind steuerbar. Gleiches gilt für Kapitalleistungen aus der Militärversicherung, die nach dem 1. Januar 1993 ausbezahlt wurden;
- die bei Glückspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glückspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.

X.III Grundstückgewinn

Bei allen gewöhnlichen Veräusserungen von Privatliegenschaften erhält die steuerpflichtige Person von Amtes wegen ein spezielles Steuerklärungsformular zum Ausfüllen.

Im Falle einer **wirtschaftlichen Übertragung** (Abtretung von Rechten zum Erwerb eines Grundstücks, von Kaufs- und Vorkaufsrechten; Übertragung von Privatvermögen ins Geschäftsvermögen; Errichtung von gewissen Baurechten, von privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die den Wert einer Liegenschaft beeinträchtigen) **hat die steuerpflichtige Person diese Tatsache innert einer Frist von 30 Tagen der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Grundstückgewinn, mitzuteilen.**

X.IV Steuerwiderhandlungen

Steuerhinterziehung: Steuerpflichtige Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzutragen. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft.

Bussen sind ebenfalls vorgesehen bei versuchter Steuerhinterziehung, Anstiftung, Gehilfenschaft und Mitwirkung.

Wer verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden gebraucht, wird überdies mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen / Strafflose Selbstanzeige

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen: Erben /Erbinen, die eine Steuerhinterziehung des Erblassers / Erblasserin anzeigen, erhalten eine ermässigte Erbenachbesteuerung inklusive Verzugszins: Die Steuern werden nämlich nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers / Erblasserin abgelaufenen Steuerperioden nachgefordert.

Strafflose Selbstanzeige: Steuerpflichtige, die ihre Steuerhinterziehung selbst anzeigen, können dadurch straffrei ausgehen, müssen aber die Nachsteuer und den Verzugszins für höchstens 10 Jahre bezahlen. Eine strafflose Selbstanzeige ist nur ein einziges Mal möglich.

Beide Massnahmen kommen jedoch nur zur Anwendung, wenn jeweils die folgenden Bedingungen erfüllt sind: die Steuerbehörde hatte zuvor keinerlei Kenntnis von der Steuerhinterziehung, die betreffende Person unterstützt die Steuerverwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente bzw. Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos und sie bemüht sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer.

Die Massnahmen gelten für die direkte Bundessteuer sowie die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Alle übrigen Steuern wie MwSt., Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern oder AHV/IV-Beiträge bleiben einschliesslich Verzugszins geschuldet.

Personen, die von der einen oder anderen Massnahme Gebrauch machen möchten, wenden sich an die Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Steuerinspektorat, Rue Joseph-Piller 13, 1700 Freiburg (026 305 34 84; sccifr33@fr.ch)

Allgemeines

Die KSTV ist für den Bezug der Kantonssteuer und der direkten Bundessteuer (DBST) zuständig und übernimmt ebenfalls für die Gemeinden und Pfarreien (Kirchgemeinden), die sie damit beauftragt haben, den Bezug der Gemeinde- und/oder Kirchensteuern.

Die Veranlagungsverfügungen werden steuerpflichtigen Personen während des ganzen Jahres eröffnet. Dies führt zu unterschiedlichen Zahlungsterminen für die Abrechnungen von einer steuerpflichtigen Person zur anderen.

1. Kantonssteuer

Die Zahlung der Kantonssteuer erfolgt in der Regel in neun Anzahlungen und einer Abrechnung.

Anzahlungen: Die verlangten Steuern sind provisorisch. Die Anzahlungen werden auf der Grundlage der letzten bekannten Daten berechnet (Steuern der Vorjahre). Wenn Sie bei Erhalt der Anzahlungen der Ansicht sind, dass die berücksichtigten Grundlagen gar nicht mehr der Realität entsprechen (z.B. dauerhafte Erwerbsaufgabe in diesem Jahr oder die Verrechnungssteuer des Vorjahres ist ausnahmsweise hoch), so nehmen Sie doch mit der Veranlagungsabteilung Kontakt auf (Tel. Nr. befindet sich am Ende der Wegleitung)

Zinsen: Wenn die bezahlten Anzahlungen zu tief sind, um die durch die Veranlagung berechnete Steuer zu decken, so wird für den Zusatzbetrag ein Ausgleichszins in Rechnung gestellt. Dieser Zins wird ab dem 30. April des folgenden Jahres bis zum Ausstellen Ihrer Abrechnung berechnet. Wenn die bezahlten Anzahlungen zu hoch sind, wird andererseits auf der Rückerstattung ein Vergütungszins gewährt.

Einzahlungsschein «Freiwillige Anzahlung»: Beim Ausfüllen der Steuererklärung zu Beginn eines jeden Jahres können Sie das steuerbare Einkommen und Vermögen selber berechnen. Falls Sie dabei feststellen, dass die wirklich geschuldete Steuer viel höher ist als die bezahlten Anzahlungen (unter Berücksichtigung der Verrechnungssteuer des Vorjahres), ist es noch früh genug, Ihre Anzahlungen durch eine weitere Zahlung zu erhöhen, um den Ausgleichszins bei der Abrechnung zu vermeiden oder zu verringern. Deshalb befindet sich beim Versand der Anzahlungen ein Einzahlungsschein mit der Aufschrift «Freiwillige Anzahlung», den Sie selbst nach Ihrem Gutdünken ausfüllen können. Dieser Einzahlungsschein darf nur für eine **weitere Zahlung der Kantonssteuer des laufenden Jahres verwendet werden**.

Abrechnung: Mit der jährlichen Gegenwartsbesteuerung wird die Steuer aufgrund der im Jahr erzielten Einkünfte berechnet. Demnach kann die KSTV also erst im folgenden Jahr, nach Prüfung Ihrer Steuererklärung, die Abrechnung des Saldos für die Steuer vornehmen.

2. Direkte Bundessteuer (DBST)

Der Bezug der DBST erfolgt in 3 Schritten: der erste ist freiwillig, die beiden nächsten jedoch zwingend (provisorische Steuerrechnung und Abrechnung). Die Rechnungen werden ein Jahr später als für die Kantonssteuer zugestellt.

1. Phase : Freiwillige Anzahlungen DBST: Die steuerpflichtige Person hat die Möglichkeit, falls sie dies wünscht, freiwillige Anzahlungen ab dem Monat Juli eines jeden Jahres zu leisten. Die Bezahlung ist nicht obligatorisch. Die steuerpflichtige Person erhält im Juni 6 neutrale Einzahlungsscheine. Es steht kein Betrag auf dem Einzahlungsschein. Die Beträge und Daten der Anzahlungen sind frei, man kann somit selbst die provisorische Rechnung des Folgejahres beeinflussen. Steuerpflichtige, deren DBST-Betrag unter Fr. 120.– liegt, erhalten nicht automatisch Einzahlungsscheine für freiwillige Anzahlungen.

Die im Juni zugestellten Einzahlungsscheine dürfen nur für freiwillige Anzahlungen DBST verwendet werden. Keinesfalls dienen diese für Anzahlungen der Kantonssteuer.

2. Phase Provisorische Steuerrechnung: Die provisorische Rechnung der für das Vorjahr geschuldeten Steuer ist zahlbar bis 31. März. Steuerpflichtige, deren DBST-Betrag unter Fr. 120.– liegt, erhalten keine provisorische Rechnung.

3. Phase Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung.

3. Zahlungsarten

Dauerauftrag: Wenn Sie eine Bank oder die Post mit Ihren Zahlungen beauftragen, so müssen Sie **jedes Jahr den Dauerauftrag abändern**. Geben Sie die neue Referenznummer an, und verwenden Sie die kodierten Einzahlungsscheine. Es ist wichtig, dass Ihre Zahlungen im richtigen Jahr verbucht werden.

Zahlung per Internet Beim Erfassen Ihrer Zahlung per Internet müssen Sie die Referenznummer angeben, die sich auf Ihrem Einzahlungsschein befindet, oder kontrollieren, ob die vom System vorgeschlagene Referenz-Nr. korrekt ist. **Sie müssen jedes Jahr den Dauerauftrag abändern mit genauer Angabe der neuen Referenznummer.**

X.VI Steuerskalen und Steuerberechnung

A. Kantonssteuer

1. Einkommenssteuer

Anhand der nachstehenden Steuerskala kann die steuerpflichtige Person die Höhe ihrer Steuer **ungefähr** berechnen. Wenn das Einkommen wegen der Sozialabzüge unter Fr. 5100.- liegt, wird eine Mindeststeuer von Fr. 50.- geschuldet. Für **Verheiratete und Einelfamilien** berücksichtigt der Steuerbetrag schon die Ermässigung des Steuersatzes (vgl. Code 7.910 der Wegleitung). Die vollständige Steuerskala befindet sich unter: www.fr.ch/scc/np

* Einkommensbruchteile werden auf den nächst tieferen Betrag von Fr. 100.– abgerundet.

Steuerbares Einkommen *			Steuerbares Einkommen *		
Fr.	Alleinstehende Person	Verheiratete und Einelfamilien	Fr.	Alleinstehende Person	Verheiratete und Einelfamilien
5 100	51.00	51.00	50 000	4 101.00	2'660.15
6 000	74.10	60.00	51 000	4 218.20	2'751.35
7 000	104.70	70.00	52 000	4 336.80	2'844.05
8 000	140.55	80.00	53 000	4 456.75	2'938.20
9 000	181.60	90.00	54 000	4 578.10	3'033.90
10 000	227.90	100.00	55 000	4 700.85	3'131.05
11 000	279.40	121.50	56 000	4 824.95	3'229.70
12 000	336.10	148.20	57 000	4 950.45	3'329.85
13 000	398.05	177.50	58 000	5 077.30	3'431.45
14 000	465.20	209.45	59 000	5 205.55	3'534.55
15 000	537.60	243.95	60 000	5 335.20	3'639.20
16 000	615.20	281.10	61 000	5 466.20	3'745.30
17 000	698.00	320.85	62 000	5 598.60	3'850.45
18 000	769.90	363.20	63 000	5 732.10	3'947.20
19 000	841.00	408.20	64 000	5 864.70	4'045.05
20 000	915.05	455.80	65 000	5 998.60	4'144.00
21 000	992.10	505.95	66 000	6 133.80	4'244.05
22 000	1 072.15	558.80	67 000	6 270.25	4'345.20
23 000	1 155.15	614.20	68 000	6 408.05	4'447.45
24 000	1 241.10	672.20	69 000	6 547.15	4'550.85
25 000	1 330.10	732.85	70 000	6 687.50	4'655.30
26 000	1 422.00	796.10	75 000	7 408.95	5'194.05
27 000	1 516.95	861.95	80 000	8 084.00	5'760.30
28 000	1 614.85	930.40	85 000	8 742.25	6'354.10
29 000	1 715.75	1'001.50	90 000	9 418.50	6'975.35
30 000	1 819.60	1'075.15	95 000	10 112.75	7'624.15
31 000	1 925.20	1'151.45	100 000	10 825.00	8'202.00
32 000	2 022.55	1'230.35	105 000	11 542.00	8'793.25
33 000	2 122.05	1'311.90	110 000	12 273.15	9'401.70
34 000	2 223.75	1'396.00	115 000	13 020.75	10'027.45
35 000	2 327.65	1'471.00	120 000	13 784.90	10'670.40
36 000	2 433.75	1'539.85	130 000	15 351.30	11'997.20
37 000	2 542.05	1'610.15	140 000	16 952.20	13'375.05
38 000	2 652.55	1'682.00	150 000	18 613.05	14'817.90
39 000	2 765.25	1'755.30	160 000	20 267.85	16'168.00
40 000	2 880.15	1'830.10	170 000	21 925.60	17'484.50
41 000	2 997.25	1'906.40	180 000	23 614.20	18'837.00
42 000	3 116.55	1'984.20	190 000	25 230.10	20'225.50
43 000	3 238.05	2'063.50	200 000	26 878.00	21'650.00
44 000	3 361.80	2'144.25	250 000	33 750.00	29'131.00
45 000	3 487.70	2'226.50	300 000	40 500.00	37'226.10
46 000	3 615.80	2'310.25	350 000	47 250.00	45'543.40
47 000	3 746.10	2'395.50	400'000	54'000.00	53'756.00
48 000	3 870.70	2'482.20	407'800	55'053.00	55'053.00
49 000	3 985.15	2'570.45			

Für höhere Einkommen beträgt der Steuersatz 13,5%

2. Vermögenssteuer

Die Steuerpflicht beginnt bei einem steuerbaren Vermögen von:

- ☞ für eine alleinstehende Person..... Fr. 20 000.-
- ☞ für ein Ehepaar oder für eine steuerpflichtige Person mit Familienunterhaltslast..... Fr. 35 000.-

Steuerpflichtige Vermögensklasse*	Satz ‰	Steuerpflichtige Vermögensklasse*	Satz ‰
20 000.- à 25 099.-	0,90 ‰	325 100.- à 450 099.-	2,50 ‰
25 100.- à 35 099.-	1,14 ‰	450 100.- à 550 099.-	2,60 ‰
35 100.- à 55 099.-	1,38 ‰	550 100.- à 650 099.-	2,80 ‰
55 100.- à 85 099.-	1,62 ‰	650 100.- à 775 099.-	2,90 ‰
85 100.- à 125 099.-	1,86 ‰	775 100.- à 875 099.-	3,00 ‰
125 100.- à 175 099.-	2,10 ‰	875 100.- à 975 099.-	3,10 ‰
175 100.- à 225 099.-	2,30 ‰	975 100.- à 1 100 099.-	3,20 ‰
225 100.- à 325 099.-	2,40 ‰	dès 1 100 100.-	3,30 ‰

* Vermögensbruchteile werden auf den nächst tieferen Betrag von Fr. 100.- abgerundet.

B. Gemeinde- und Kirchensteuern

Die Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Einkommen und dem Vermögen berechnen sich in Prozenten von der einfachen Kantonssteuer. Die massgebenden Steuerfüsse sind erhältlich unter: www.fr.ch/scc/np

C. Direkte Bundessteuer

Die Tabelle der direkten Bundessteuer befindet sich unter: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/tarife.html>

D. Berechnungsbeispiel für eine alleinstehende Person

Sie finden eine Berechnungstabelle unter: www.fr.ch/scc/np

Die Exceltabelle erlaubt die Berechnung der Einkommens- und Vermögenssteuer für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer sowie die direkte Bundessteuer. Sie berücksichtigt ebenfalls den Zivilstand für die Ermässigung des Steuerfuss.



XI. Direkte Bundessteuer

WICHTIG

Für die direkte Bundessteuer ist keine besondere Steuererklärung auszufüllen. Die Behörde berücksichtigt bei der Ermittlung des bundessteuerpflichtigen Einkommens die folgenden Unterschiede, die folgenden Angaben nur zur Information dienen.

Code 2.110 Ab dem 1. Januar 2016 wird der Abzug der Fahrkosten für die direkte Bundessteuer auf Fr. 3000.- beschränkt. Bisher mussten Mitarbeitende, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, es nicht in der Steuererklärung angeben (Privatanteil vorbehalten). Ab der Steuerperiode 2016 müssen diese Personen die Anzahl der jährlich zurückgelegten Kilometer für Fahrten zum Arbeitsplatz bestimmen, um den ökonomischen Wert der vom Arbeitgeber durch die Überlassung eines Geschäftsfahrzeugs ausgerichteten Leistung zu bestimmen. Die Beträge, welche Fr. 3000.- übersteigen, werden zur Bestimmung des steuerbaren Einkommens für die direkte Bundessteuer zum Einkommen des Steuerpflichtigen hinzugefügt. Um die für die direkte Bundessteuer zum Einkommen des Steuerpflichtigen hinzugefügt. Um die für die Berechnung erforderlichen Informationen zu erhalten, muss die neue Rubrik der Beilage 3 (Geschäftsfahrzeug), gegebenenfalls, ausgefüllt werden.

Code 2.510 Der Zweiverdienerabzug für die direkte Bundessteuer beträgt **50%** des niedrigeren der beiden Einkommen, mindestens **Fr. 8100.-** und höchstens **Fr. 13 400.-**. Beträgt das niedrigere Erwerbseinkommen, nach Abzug allfälliger Gewinnungskosten (Code 2.110 bis 2.140) und der Beiträge für die Säule 3a, weniger als Fr. 8100.-, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

Code 3.120 Renten aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen oder fällig wurden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhten, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind zu folgenden Prozentsätzen steuerbar:

- a) zu 60%, wenn die Leistungen auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;
- b) zu 80%, wenn die Leistungen nur zum Teil, aber mindestens zu 20% von dieser erbracht worden sind;
- c) zu 100% in den übrigen Fällen.



Code 3.310 Bei tatsächlicher dauernder Unternutzung des vom Eigentümer / von der Eigentümerin selbst benutzten Wohneigentums wird eine Reduktion bei der Berechnung des Mietwertes gewährt. Die Unternutzung ist nicht anwendbar für eine Zweitwohnung. Die steuerpflichtige Person muss seiner Steuererklärung ein begründetes Begehren beifügen.

Code 4.110 und

Code 4.150 Die im Steuererklärungsformular erwähnten Versicherungsbeiträge sowie die in der Beilage 01 angegebenen Zinsen von Sparkapitalien können abgezogen werden:

- ☞ Wurden Beiträge an die 2. Säule geleistet oder wird ein Abzug Säule 3a geltend gemacht, beträgt der Höchstabzug: **Fr. 3500.-** für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und **Fr. 1700.-** für die übrigen Steuerpflichtigen.
- ☞ Hat die steuerpflichtige Person weder Beiträge an die 2. Säule noch an die Säule 3a geleistet, beträgt der Maximalabzug: **Fr. 5250.-** für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; **Fr. 2550.-** für die übrigen Steuerpflichtigen.

Als «übrige Steuerpflichtige» gelten Verwitwete, Geschiedene, Getrennte oder Ledige (auch sog. Einelternfamilien). Die Höchstabzüge erhöhen sich um **Fr. 700.-** für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person gemäss Code 6.110 und Code 6.120 der Steuererklärung.

Als Zinsen von Sparkapitalien gelten Zinsen von Bankguthaben jeder Art von Obligationen sowie von Darlehensforderungen. Vom Abzug ausgeschlossen sind die Erträge von Aktien, Anteilscheinen und Anteilen an Anlagefonds.

Code 4.160 Der Abzug für qualifizierten Beteiligung beträgt 40% für die Werte, die zum Privatvermögen gehören und 50% für die Werte, die zum Geschäftsvermögen gehören.

Code 4.380 Der Abzug beträgt **höchstens Fr. 10 100.-** pro Kind.

Code 4.410 Bis zu **Fr. 10 100.-** können steuerlich abgezogen werden.

Code 6.110 Für jedes Kind, für das die Steuerpflichtige Person sorgt **Fr. 6500.-**

Code 6.120 Für jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person sorgt **Fr. 6500.-**.

Die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Anspruch auf Abzüge für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen besteht, sind in Kapitel IV (Personalien) und in den Codes 6.110 und 6.120 aufgeführt.

Code 6.150 Abzug von **Fr. 2600.-** für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Steuerbares Einkommen; Steuerberechnung: Vom Steuerbetrag erfolgt ein Abzug von **Fr. 251.–** pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person für diejenigen, die dem Tarif für Verheiratete oder Einelternfamilien unterstellt sind.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

(siehe letzte Seite der Steuererklärung, unter Buchstabe «- F - Kapitalleistungen»)
Die Besteuerung der Leistungen erfolgt gemäss Kapitel X.I getrennt vom übrigen Einkommen, wobei die Steuer zu einem Fünftel der ordentlichen Tarife berechnet wird. Es erfolgt keine Berücksichtigung von Sozialabzügen.

Vermögen

Für die natürlichen Personen kennt die direkte Bundessteuer keine Vermögenssteuer.

Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Postfach, CH-1701 Freiburg

www.fr.ch/kstv

Januar 2018

Wünschen Sie zusätzliche Auskünfte?

Benötigen Sie trotz eingehendem Studium der vorliegenden Wegleitung noch zusätzliche Erläuterungen, so steht Ihnen die Steuerverwaltung gerne zur Verfügung. Sicher werden Sie Verständnis dafür haben, dass an den Schaltern der Kantonalen Steuerverwaltung keine Steuererklärungen ausgefüllt werden können.

Telefonanrufe von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

026 305 33 00	Veranlagungsabteilungen
026 305 34 12	Revisionsabteilung (Selbstständigerwerbende inkl. Landwirte)
026 305 34 37	Abteilung Verrechnungssteuer (französisch)
026 305 34 38	Abteilung Verrechnungssteuer (deutsch)
026 305 34 35	Büro für internationale Doppelbesteuerungsabkommen
026 305 34 94	Steuerbezug und Steuerausstände (französisch)
026 305 34 92	Steuerbezug und Steuerausstände (deutsch)
026 305 34 66	Grundstückgewinne

Schalterstunden: Montag bis Donnerstag

von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr

und Freitag

von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr.

Wir bitten Sie, bei allen Eingaben oder Anfragen an die Steuerverwaltung immer Ihre **Kapitelnummer** (steht auf der Steuererklärung über Ihrer Adresse) und gegebenenfalls **die Referenz der Abteilung anzugeben**.

